Aus dem Städtischen Schlachthof Gießen.
Direktor: Dozent Dr. med. vet. habil. Hugo Keller.

1938

Beiträge zur Geschichte des Schlachtwesens und der Fleischbeschau in der Stadt Gießen.

STANFORD UNIVERSITY
AUG
23
1938
LIBRARY

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Veterinär-medizinischen Fakultät

der

Ludwigs-Universität zu Gießen.

Vorgelegt von

Philipp Diehm aus Bettingen a. M.
Tierarzt in Walldürn.

GIESSEN 1938

Buch-, Verlags- und Akzidenzdruckerei Eduard Seibert, Gießen, Ederstr. 3

Aus dem Städtischen Schlachthof Gießen.
Direktor: Dozent Dr. med. vet. habil. Hugo Keller.

Beiträge zur Geschichte des Schlachtwesens und der Fleischbeschau in der Stadt Gießen.

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Veterinär-medizinischen Fakultät

der

Ludwigs-Universität zu Gießen.

Vorgelegt von

Philipp Diehm aus Bettingen a. M.

Tierarzt in Walldürn.

GIESSEN 1938

Buch-, Verlags- und Akzidenzdruckerei Eduard Seibert, Gießen, Ederstr. 3

Gedruckt mit Genehmigung
der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Gießen

Berichterstatter: Dozent Dr. med. vet. habil. H. Keller
Prof. Dr. Schauder

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
1.	Einleitung	5
2.	Geschichtlicher Überblick der Entwickiung Gießens	5
3.	Über das Metzgerhandwerk in Gießen	7
4.	Über die Bedeutung der Schafhaltung für die Ernährung der Bevölkerung Gießens	13
5.	Die Entwicklung der Fleischuntersuchung	15
6.	Die Anfänge der Trichinenschau und ihre Entwicklung	30
7.	Über die Tötung der Schlachttiere	33
8.	Über das erste öffentliche Schlachthaus in Giessen	34
9.	Der Bau des städtischen Schlachthofes in der Rodheimerstr.	39
10.	Schlußwort	44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154009_0232

Einleitung.

Die ältere Geschichte der Stadt Gießen, deren Gründung nach neueren Forschungen ungefähr auf das Jahr 1103 festgelegt werden kann, weist große Lücken auf. Bei dem großen Brand, der Gießen im Jahre 1560 heimsucht, ist sicher unersetzliches Urkundenmaterial verloren gegangen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn auch über die Entwicklung des Handwerks und die Zünfte nur spärliche Nachweise vorhanden sind. Insbesondere über das Metzgerhandwerk, über die Fleischversorgung der städtischen Bevölkerung, die behördliche Ueberwachung des Fleischverkaufs und die Fleischuntersuchung ist aus älteren Zeiten wenig überliefert. Erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind einige wenige Urkunden vorhanden, die einen gewissen Einblick in die Verhältnisse der damaligen Zeit gestatten. Auch aus dem 18. und 19. Jahrhundert sind einige landgräfliche Verordnungen erhalten, die sich mit der Fleischbeschau und der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schlachtwesens befassen.

Aufgabe vorliegender Arbeit ist es, das vorhandene Quellenmaterial zusammenzustellen, um auf diese Weise einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Fleischuntersuchung und des Metzgerhandwerks zu gewinnen.

Geschichtlicher Überblick der Entwicklung Gießens.

Mehr als 4000 Jahre, bevor der Name der Stadt Gießen in der Geschichte genannt wird, ist die dortige Gegend schon besiedelt, wie aus praehistorischen Funden geschlossen werden kann. Steinzeitliche Jäger haben eine Lagerstätte auf der nordöstlich von Gießen gelegenen Anhöhe, dem sogenannten Trieb. Im Jahre 775 wird in Urkunden des klösterlichen Schenkungsverzeichnisses der Abtei Lorsch ein Dorf Ursenheim erwähnt, welches ungefähr zwischen Gießen und Wieseck gelegen haben soll. Sicherlich rührt der heutige Flurnamen Ursulum noch von dieser Siedlung Ursenheim her.

Ehe Gießen urkundlich erwähnt wird, ist die benachbarte Burg Gleiberg entstanden, von dem Grafengeschlecht der Konradiner erbaut, die nach Ebel als Grafen im mittleren Lahntal seßhaft waren.[1] Nach neueren Forschungen von Hübener[2] soll sie zwischen 946 und 965 durch Graf Richwin III., Graf im Lahngau, erbaut worden sein.

[1] Ebel »Geschichte der Stadt Gießen«, aus »Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und ihre Umgebung«.

[2] Hübener, P. »Gleiberg—Gießen—Schiffenberg«. In »Heimat im Bild«, Beilage zum Gießener Anzeiger vom 12. August 1937.

Durch eine Angehörige dieses Hauses, Clementia, Gräfin von Gleiberg, wird das Augustinerkloster Schiffenberg bei Gießen im Jahre 1129 gestiftet. Erst in einer Urkunde vom Jahre 1203, die einen im Jahre 1197 zwischen den Klöstern Arnsburg und Schiffenberg vollzogenen Gütertausch bestätigt, begegnen wir dem Namen Gießen. Eine der Zeugen, die unter dem Schriftstück aufgeführt sind, trägt den Namen Salome, Comitissa de Giezzen. Nach Angaben von Hübener sollen schon um das Jahr 1103 die ersten Anlagen der Stadt entstanden sein. Um diese Zeit wird die Burg Gleiberg von der bereits erwähnten Gräfin Clementia von Gleiberg bewohnt. Einer ihrer Söhne, Wilhelm, hat sich an einem Vasallen des Erzbischofs von Trier tätlich vergangen. Dies gilt in der damaligen Zeit als Landfriedensbruch. Kaiser Heinrich IV. läßt deshalb durch seinen Sohn, den späteren Kaiser Heinrich V., einen Strafzug gegen Wilhelms Besitzung Gleiberg unternehmen. Der Gleiberg gehört Wilhelm, seinem Bruder Heinrich und ihrer Mutter Clementia gemeinschaftlich. Nach der Einnahme von Gleiberg muß die Gräfin die Burg verlassen. Da ihre Verbannung nur vorübergehend ist, und sie ihre Besitzungen in Luxemburg nicht aufsuchen will, erbaut sie sich zwischen Lahn und Wieseck ein Wohnhaus und weitere vier Häuser für ihre Vasallen. Nach Angaben von Kraft, von Ritgen, Ebel, Gravert und Schenk von Schweinsberg sind die ersten Anlagen dieser Wasserburg hinter der Stadtkirche zu suchen. Im Schutze der Burg entsteht eine Siedlung, die im Laufe der Zeit mit Wall und Graben und später, zwischen 1129 und 1165 durch Graf Wilhelm II. von Gleiberg, mit einer Mauer umgeben wird.[2]

Im Jahre 1248 ist Gießen schon Stadt. Eine Urkunde wird mit dem Stadtsiegel besiegelt.

Von Landgraf Otto von Hessen wird im Jahre 1325 den Bewohnern der Neustadt das Bürgerrecht erteilt. Um die gleiche Zeit etwa ist das alte Schloß entstanden.

Im Jahre 1582 wird die erste steinerne Brücke über die Lahn gebaut. Sie lag nördlich der jetzigen, etwas unterhalb des Wehres an der Insel bei den oberen Mühlen.

Durch Landgraf Philipp den Großmütigen wird die Stadt im Jahre 1530 mit Wällen und Gräben umgeben und zur Festung ausgebaut. Die Festungsgräben erhalten eine Verbindung mit der Lahn, die Wieseck wird in ein neues Bett geleitet. Bereits 1546 ist Gießen die am stärksten befestigte Stadt in Hessen. 1560 wütet ein großer Brand, durch den 168 Gebäude zerstört werden. Nach dem Tode Landgraf Philipps fällt Gießen mit Oberhessen an Ludwig IV., der ein Viertel des Hessenlandes mit Marburg als Hauptstadt erhält. Da Ludwig IV. im Jahre 1604 kinderlos stirbt, fällt Gießen mit dem südlichen Teil der Provinz Oberhessen an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Nach dem Tode Ludwig IV. werden die lutherischen Professoren aus Marburg durch Landgraf Moritz vertrieben; Ludwig V. gewährt ihnen in Gießen eine Unterkunft und beschließt hier die Gründung einer Universität. Am 10. Oktober 1605 wird das Gymnasium illustre und das Pädagogium trilingue in den Räumen des Gie-

ßener Rathauses am Markt eröffnet. Zwei Jahre später am 25. August 1607 wird der Grundstein zum ersten Universitätsgebäude am „Brand“ gelegt. Im Jahre 1625 wird die Universität vorübergehend nach Marburg verlegt und erst wieder im Jahre 1650 nach Gießen zurückverlegt. Während der französischen Revolutionskriege wird die Stadt schwer heimgesucht. Im Jahre 1796 besetzt der französische General Mortier die Stadt und beschießt dieselbe von der Hardt aus, wobei 81 Häuser beschädigt werden. Auch während des Befreiungskrieges hat die Stadt durch durchziehende Truppen darunter russische Kosaken, schweres auszustehen. Vom 3. bis 7. November 1813 hat Blücher sein Hauptquartier in Gießen aufgeschlagen. Ihm zu Ehren findet ein Kommers der Studentenschaft im „Einhorn“ statt. Die Festungswerke werden bereits in den Jahren 1805 bis 1810 geschleift. An ihrer Stelle entsteht eine rund um die Stadt laufende mit Bäumen bepflanzte Allee.

Ueber das Metzgerhandwerk in Gießen.

In Gießen sind nicht wie in vielen alten Städten, hauptsächlich in Bayern, die ältesten Erlässe und besondere Begebenheiten bis in die heutige Zeit in einem Stadtbuch aufgezeichnet. Ja nicht einmal die Geschichte der Stadt selbst ist lückenlos. Infolgedessen ist es sehr schwer über ein einzelnes Gewerbe mit seinen Bestimmungen und Vorschriften ein geschichtliches Bild zu entwerfen, zumal gerade von der Metzgerzunft, außer einigen Rechnungen aus den Jahren 1780 bis 1800 überhaupt keine Aufzeichnungen erhalten sind.

Das älteste Aktenstück, welches etwas über die Verhältnisse des Metzgerhandwerks enthält, stammt aus dem Jahre 1535, und befindet sich heute im Besitz des Metzgermeisters Adolf Möhl in Gießen, dessen Vorfahren nachweislich bis in die Zeit nach dem dreißigjährigen Krieg ununterbrochen das Metzgerhandwerk in Gießen ausgeübt haben.

Das Aktenstück berichtet von einem Streitfall zwischen dem Stadtrat und der Metzgerzunft, zu dessen Schlichtung „der erenfest George von Kolmysch Statthäldt an der Loyne“ nach Gießen kommt und die Fleischpreise so festsetzt, daß sie für Metzger und Bürger angemessen sind. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Anno Domini Dausend fünfhundert dreißig und fünf Jahre auf Montag nach Margarethi ist der erenfest George von Kolmysch Statthäldt an der Loyne allhyer zu Giezzen gewesen auch anstatt und vonwegen unseres gnädigen Fürsten und Herrn in der Irrunge und Gebreche, so sich zwischen dem erbaren Raide allhyer zu Giezzen an eynem und den Metzigern daselbst den Fleyschkauf belangend andertheyls, erhalten. Nach beyderseits vorbringen schulle Antwort in und nach Rede von beyden Teylen genugsam verhört etc.

Und umb fredelebens wyllen mit ihrer beyderseits Fürbringen schriftliche und mündliche forgebracht worden ist mit ihrer beyder

Wissen und auch Verwillungen verschryden und vertragen wie nachfolgend, und also, daß die Metziger gemeyne Stattschyrn mit allerley Fleyschs von Dato dieses Briefs an bys zu Ausgang des Jahres genugsam versehen und hauen sollen, daß des keiner Magel befunden würde, und derweyl der Hämmell wären, das lb. Hammelfleyschs von vierdenhalben Pfengkgeben, macht zwey lb. sieben Pfengk, und des genugsam sonder allen Mangel stechen. Item desglychen über eyn Jahr, wann das Hammelstechen angeheit, wie oben vermeldt und nit anders gehalten wurden, es wäre dann Sache, daß der Fleyschkauf besser dann itzo werde, das solt ganzer gemeyner Statt zum besten kommen, und mit dieser Ordnung nit gebunden seyn aber (= oder, d. Verf.) zu halten verpflicht seyn, und sollen die Metziger die Schyrn, wye oben vermeldet mit Fleysch genugsamlich versehen, bey der Buße und Straffe, so darauf gesetzt wird. Item es sollen auch die Metziger keine Hammell ganze verkauffen, sondern eynem jeden Burger, so deß Begehr ist, ein lb. aber (= oder, d. Verf.) eyn halp Fürsthenordnung halten, bey pene derselbigen Ordnung und wer da Buße und Straffe so daruff gesetzt wyrd. Es soll auch kein Metziger lb. geben und ungeweygert umb den Pfengk geben. Auch bei der eynen ferkaufen uff dem Dorff aber anders haben und sich der wurd darüber befunden, gestrafft werden und ob der eyn Kauf gethan heit, und der andere Metziger des mit zu kaufen begehrte, des soll ihm gestatt und ungeweygert zugelassen werden auch bey der Buße darauf gesetzt wird. Wo auch das Metzigerhandwerk Bußen, Rugen, Zunftbriefe, eyn Mehrunge und Ordnunge machen wullt, das sollen sye hinter der Oberkeit dieses Orts Giezzen nit zu thun haben, es werde ihnen dann von der Oberkeit verwillygt und zugelassen und sollen hiermit von beyden Teilen alle ihrer Irrunge und Gebreche gescheyden und vertragen sein. Mit der Aenderung Artikuli soll es nach der forygen Ordnung, so vor eynem Jare uffgebracht, gehalten werden.
Datum ut supra."[3]

Aus der Urkunde ist zu ersehen, daß um das Jahr 1530 die Handwerkerzunft der Metzger sich so stark fühlte, daß sie sich den Anordnungen des Rates der Stadt Gießen bezüglich der Preisfestsetzung nicht fügt. George von Kolmysch, der Statthalter Philipps des Großmütigen, der als Statthalter an der Lahn bezeichnet wird und sehr wahrscheinlich seinen Sitz in Marburg hat, muß deshalb bei einer Dienstreise nach Gießen den entstandenen Streit schlichten. Außer den Preisen für Hammelfleisch sind keine weiteren Festsetzungen für andere Fleischarten erfolgt, woraus zu ersehen ist, daß in der Hauptsache um die Mitte des 16. Jahrhunderts Hämmel für die Fleischversorgung der Stadt Giessen geschlachtet werden. Rinder und Schweine scheinen hierfür nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. Auf den weiten Brachfeldern und Wüstungen vor den Toren Gießens können wohl Schafe in großer Zahl gehalten werden, dagegen weniger die übrigen schlachtbaren Haustiere.

[3] Urkunde aus dem Besitz des Metzgermeisters Adolf Möhl, Gießen.

Philipp der Großmütige hat den Festungsbau im Jahre 1530 begonnen. Zur Zeit der Urkundenausstellung sind also gerade fünf Jahre vergangen.

Um innerhalb der Festung für eine gerechte Fleischverteilung zu sorgen, wird von dem Statthalter angeordnet, daß Fleisch nach außerhalb nicht verkauft werden darf, und daß auch an die ärmere Bevölkerung kleinere Mengen von ein bis zwei Pfund abgegeben werden müssen. Um eine Uebervorteilung der Käufer zu verhindern, wird der Preis des Fleisches mit 3½ Pfennige für das Pfund festgesetzt. Wenn diese strengen Maßnahmen notwendig waren, scheint um das Jahr 1535 eher ein Mangel als ein Ueberschuss an Fleisch bestanden zu haben. Gleichzeitig wird die Zusicherung gegeben, daß diese Ordnung außer Kraft treten soll, sobald genügende Mengen Fleisch für die Versorgung Gießens vorhanden sind. Wieviele Metzger damals ihr Gewerbe in Gießen betreiben, läßt sich nicht mehr genau feststellen; jedoch waren es nicht allzuviele. 1621 sollen es fünf oder sechs gewesen sein.

Sie betrieben neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft und Schafzucht. Der Hauptbedarf an Schlachtschafen wurde aus eigener Zucht gedeckt. Nach dem Zunftrecht durfte später jeder Metzger nur eine Viehgattung schlachten, eine Einrichtung, die freiwillig bis zum Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts beibehalten wurde.

Eine große Unzufriedenheit herrscht bei den Metzgern am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. 1843 ist es sogar soweit gekommen, daß die Metzger für einige Zeit ihre Betriebe ganz schließen. Hauptgrund für diesen Schritt waren die auf dem Gewerbe ruhenden Lasten und Abgaben. In vielen Gesuchen an die Bürgermeisterei, an den Kreisrat und sogar an die Regierung in Darmstadt suchen die Metzger Erleichterung von ihren unverhältnismäßig hohen Lasten, die auf ihrem Gewerbe ruhen. Die Beschwerden richten sich gegen den Oktroi, der 1827 eingeführt wurde. Dieser beträgt von einem Ochsen drei Gulden zwanzig Kreuzer, von einer Kuh zwei Gulden, von einem Rind ein Gulden fünfzehn Kreuzer und von einem Hammel fünfzehn Kreuzer. Im Jahre 1843 wird der Oktroi erhöht und beträgt nun von einem Ochsen fünf Gulden, von einer Kuh drei Gulden zwanzig Kreuzer, von einem Rind zwei Gulden dreißig Kreuzer, und von einem Schwein vierzig Kreuzer.

Es folgt nun eine Beschwerde und Bitte auf die andere bis im Jahre 1849 der Oktroi wieder etwas herabgesetzt wird und zwar für einen Ochsen auf vier Gulden, für eine Kuh auf zwei Gulden 40 Kreuzer, für ein Rind oder Stier auf einen Gulden sechsunddreißig Kreuzer, für ein Schwein auf 1 Gulden. Der Oktroi mußte sofort beim Einbringen des Viehs in die Stadt an den hierzu vorgesehenen Oktroihäuschen, erbaut 1805 bis 1810, die noch alle vier gut erhalten sind, entrichtet werden. Wenn man bedenkt, daß z. B.

im Jahre 1845	2506 Schweine
im Jahre 1846	2416 Schweine
im Jahre 1847	1640 Schweine
im Jahre 1848	1674 Schweine

geschlachtet wurden, ferner durchschnittlich jährlich mindestens ebensoviele Hämmel, rund 480 Ochsen, ebensoviele Kühe und etwa 900 Rinder, so war die Einnahmequelle durch den Oktroi für die Stadt natürlich eine recht beträchtliche.[4]

Eine weitere Belastung des Metzgerhandwerks entstand durch den Laternenpfennig. Als nämlich im Jahre 1806 die städtische Straßenbeleuchtung eingeführt wurde, die Kosten dieser Einrichtung durch die vorhandenen Mitteln jedoch nicht gedeckt werden konnten, wurde der Vorschlag gemacht, daß man zur Deckung der Kosten einen Heller Abgabe unter der Bezeichnung Laternengeld von jedem Pfund Fleisch und desgleichen zwei Gulden vierzig Kreuzer von der Ohm Wein erheben möchte. Dieser Vorschlag wurde von dem großherzoglichen Ministerium in Darmstadt soweit gebilligt, daß durch diese Abgabe die Beleuchtung der Stadt eingerichtet und erhalten und die Ueberschüsse solange zu Kapital geschlagen werden sollten, bis dieses diejenige Höhe erreicht habe, welche die fernere Unterhaltung der Anstalt von den laufenden Zinsen möglich mache. Alsdann sollte diese Abgabe wieder aufgehoben werden. Sie wurde jedoch nicht aufgehoben, sondern 1810 sogar auf zwei Heller erhöht.

Wohl wurden auch die Fleischpreise erhöht. Aber sofort setzte ein Hausierhandel mit Fleisch von den Landgemeinden her ein. Besonders waren es die Juden, die diese Gelegenheit schnell ausnützten. In vielen Beschwerden und Bittschriften nahm die Metzgerzunft dagegen Stellung. Eine solche an das Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung vom Februar 1853 lautet:

„Gehorsamste Vorstellung und Bitte von Seiten der Metzgerzunft zu Gießen. Das Einbringen von Fleisch durch Juden betreffend.

Wir erlauben uns, uns an hohe Staatsbehörde um Schutz gegen die seit neuerer Zeit immer fühlbarer werdenden Beeinträchtigungen unseres Gewerbes durch Landjuden, welche Fleisch einbringen, zu wenden, da ein ähnliches Gesuch, das wir desfalls bei Großherzoglicher Regierungskommission dahier am 10. Dezember 1851 einreichten, mit dem Bedenken abgewiesen wurde, daß eine Uebervortheilung der Metzger nicht vorliege, indem von einzubringendem Fleisch gleichfalls eine Abgabe (Oktroi) entrichtet werden müßte.

Nach den gesetzlich bestehenden Zunftartikeln, und wie dies die Gewerkspatente ausdrücklich besagen, darf aber ein Gewerbe an einem Ort, wo solches zünftig ist, nicht getrieben werden. Die auf dem Land wohnenden Juden machen sich jedoch den Verkauf des Fleisches in der Stadt zu einem Geschäft. Die Zunftbestimmungen verlangen von uns, daß ein jeder das Gewerbe rechtmäßig erlernt, und sich einer Prüfung zu unterwerfen hat. Sie legen uns noch weitere Verpflichtungen auf, z. B. nur eine Viehgattung zu schlachten und dergleichen mehr.

Wenn nun von allen diesen Bestimmungen bei den Landjuden abgegangen wird, so wissen sie eine solche Begünstigung zu unserem Nachteil auszubeuten. Man möchte einwenden, wir müßten

[4] Akten des Kreisamts Gießen.

mit denselben concurieren können; das könnte allerdings von einer loyalen Mitbewerbung gelten; allein wie diese Landjuden ihr Geschäft machen und sich ernähren, charakterisiert sie hinlänglich so, daß man mit Recht sagen mag, daß es nicht zum Vorteil einer Landgemeinde gehört, wenn sie viele Judenfamilien enthält. Wenn Zunftgesetze bei einem Gewerbe sich rechtfertigen, so ist es gerade bei den Metzgern der Fall, wegen der Eigentümlichkeiten:

1. Daß man im Sommer eine überaus schwierige Lage hat.
2. Daß man wegen der Taxe einen Nutzen nicht erzielen kann, vielmehr, daß neben guten Zeiten im Jahr auch derer kommen, wo nichts verdient wird.

In beiden Fällen wird man nicht sehen, daß solche Juden sich mit dem Schlachten beeilen; vielmehr warten sie die Zeit ab, wo die Verhältnisse günstiger sind, während wir uns zu jeder Zeit für den Bedarf vorsehen müssen. Wenn man erwägt, daß diese Juden wohl nicht immer auf die rechte Weise ihr Geschäft treiben, daß weniger rechte Ware stets außer Verhältnis billiger ist, so wird man erkennen, daß das Gewerbe der Metzger von ihnen dadurch sehr benachteiligt wird.

In den letzten Jahren hat sich dieses Uebel eingeschlichen und ist stets zunehmend gewesen. Wir richten daher an hohes Ministerium die gehorsamste Bitte, die Weisung zu erteilen, daß bei Erteilen eines Patents zum Schlachten auf dem Land ähnliche beschränkende Bestimmungen wie in der Stadt strenge beobachtet werden, daß auf dem Land schlachtende Juden resp. auch andere, Fleisch außer ihrem Wohnort zum Verkauf nicht ausbieten bzw. hausieren dürfen."

Zu der Unzufriedenheit der Metzger trug sicherlich auch viel das im Jahre 1829 erlassene großherzogliche Regulativ bei, welches bedeutend strengere Fleischbeschauvorschriften enthielt, als vorher in Anwendung waren. Dazu wurden von dem großherzoglichen Oberamt Verfügungen über die Zuteilung von Schlachtvieh an die einzelnen Metzger erlassen, welche der freien Entwicklung des Metzgerhandwerkes nicht förderlich waren.

In einer Verfügung des großherzoglichen Oberamts Gießen von 1801 wurde z. B. für jeden Metzger festgesetzt, wieviel Tiere der einzelnen Gattungen er schlachten durfte, eine Einrichtung, die etwa unserer heutigen Kontigentierung entspricht. Wurden aber von einem Metzger mehr als die vorgeschriebene Anzahl Tiere geschlachtet, so mußte von jedem mehrgeschlachteten Stück eine Strafe in die Zunftkasse bezahlt werden. So ist als Einnahme in den „Rechnungen über Einnahm und Ausgab der Metzgerzunft zu Gießen vom Jahre 1800" angeführt:

1. Phil. Möhl = 1 Kuh, 2 Schweine, 4 Kälber über die Zahl geschlachtet 8 Kr.
2. Balt. Seid = 1½ Ochsen, 3 Schweine, 4 Kälber, 3 Hämmel über die Zahl geschlachtet 13 Kr.

3. Konrad Vogt = 2 Ochsen, 3 Schweine, 5 Kälber, 2 Hämmel über die Zahl geschlachtet 15 Kr.
4. Eberh. Vogt = ½ Ochsen, 2 Schweine, 7 Kälber, 2 Hämmel über die Zahl geschlachtet 12 Kr.
5. And. Weydig = ½ Ochsen, 2 Schweine, 7 Kälber, 4 Hämmel über die Zahl geschlachtet 9 Kr.
6. Math. Möhl = 1 Kalb über die Zahl geschlachtet 15 Alb.

Dieses Geld mußte zur Hälfte der fürstlichen Rentei abgeliefert werden, die andere Hälfte behielt die Zunft. Weiterhin geht aber auch aus der oben angeführten Verfügung des großherzoglichen Oberamts hervor, daß nach dem 13. Artikel der Gießener Metzgerzunft es verboten ist, daß ein Bürger, der ein Stück Vieh schlachtet und es nicht allein in seiner Haushaltung braucht, auch nur ein Pfund einem Nachbar oder einem Einwohner in einem Amtsort bei einer Strafe von 6 Gulden zu überlassen. Die Veräußerung von Fleisch kann also nur durch die Metzger geschehen.

In einer Verordnung der großherzoglich-hessischen Polizeideputation zu Gießen vom 25. Juni 1831 wird den Metzgern aufgegeben, bei dem Treiben des Schlachtviehs, welches bei der wachsenden Bevölkerungszahl Gießens zum großen Teil von auswärts nach der Stadt gebracht werden muß,schonend umzugehen. Tierschützerische Maßnahmen, wie sie heute bei dem Transport und der Schlachtung der Tiere nicht außer Acht gelassen werden dürfen, spielten schon vor über hundert Jahren in Gießen eine gewisse Rolle. Auch scheint schon bekannt gewesen zu sein, daß das Fleisch abgehetzter Tiere sehr rasch eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit annehmen kann und eine geringe Haltbarkeit aufweist. Es dürfte von Interesse sein, diese Verordnung im Wortlaut wiederzugeben:

„Nicht nur zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Abwendung möglicher Unglücksfälle, sondern auch aus sanitätspolizeilichen Gründen finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich des Verhaltens beim Transport des Schlachtviehs folgende Vorschriften zu ernennen:

1. Es ist verboten, sich beim Abholen oder Treiben des Schlachtviehes in der Stadt Gießen und deren bewohnten Umgebung lärmender Hunde zu bedienen.

2. Alle Hunde, welche zum Treiben des Schlachtviehes gebraucht werden sollen, müssen während dieses Gebrauchs mit so wohl versehrten und gut angeschnallten, über die Schnauze reichenden ledernen Maulkörben versehen sein, daß das Schlachtvieh nicht zerfleischt oder beschädigt werden kann.

3. Ergibt es sich, insbesonders bei Kälbern, daß dieselben abgehetzt oder beschädigt werden, so soll, vorbehaltlich der verwirkten Strafe, das Fleisch davon confisciert und nach Umständen entweder unter die Armen verteilt oder verscharrt werden.

4. Nichtbeachtung der in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften, werden, wenn sie am Tage vorkommen, mit zwei Gulden bestraft.

Jeder Metzgermeister ist über dem in Anrechnung der Strafe für denjenigen zu haften verbunden, der ihm das Schlachtvieh überbringt."

Die von der Metzgerzunft festgesetzten Fleischpreise betrugen im Jahre:

	1835	1848
1 Pfd. Ochsenfleisch	10 Kr.	10 Kr.
1 Pfd. Kuhfleisch	8 Kr.	8 Kr.
1 Pfd. Rindfleisch	7 Kr.	8 Kr.
1 Pfd. Kalbfleisch	4 Kr.	5 Kr.
1 Pfd. Schweinefleisch	9 Kr.	9,2 Kr.
1 Pfd. Hammelfleisch	9 Kr.	8 Kr.[5]

Ueber die Bedeutung der Schafhaltung für die Ernährung der Bevölkerung Gießens.

Schon aus der oben angegebenen Urkunde aus dem Jahre 1535 ist zu ersehen, daß zu jener Zeit die Schafzucht für die Bevölkerung Gießens eine große Bedeutung hatte. Um Gießen herum waren ausgedehnte Weideplätze vorhanden. Der Trieb, die Hardt und auch noch andere heute bewirtschaftete Fluren lagen wüst, boten aber doch für die Schafe genügend Nahrung. Sie dienten zur Wollgewinnung und stellten auch den größten Teil des gesamten Schlachtviehs. Selbst die Metzger trieben neben ihrem Gewerbe und etwas Landwirtschaft noch Schafzucht.

In einer Strafordnung vom 6. Mai 1621 wird den Metzgern genau vorgeschrieben, wieviel Hämmel zu halten ihnen erlaubt sind. Die Ordnung lautet:

„Die Metzger anbelangend: Ein Metzger mag halten fünfzig Hähmel, ob er gleich keine Länderey hätte, so er aber nicht Hähmel, sondern Schaaf halten will, mag er und soll er nach Anzahl seiner Feldgüter wie andere Bürger, die Ordnung halten, und wer diese Ordnung überschreiten wird, der soll von jedem Stück, so er über die Zahl hält, drei Dreyer zur Straf geben, so oft er ungehorsam erfunden wird, und soll doch die übrigen Stück sobald veräußern.

Dieser Ordnung sollen sich auch die Burgleuth gemäß halten. Aus diesem Concept ist Johann Melchior von Schwalbach von mir M.. Henrico Medico auf der Schäferey Begehren Copia abgeschrieben worden, und der Schäferey ihm zu übergeben, zugestellt."[6]

Mit zunehmender Einwohnerzahl vermehrten sich auch die Metzger, und es kam bald zu Streitigkeiten zwischen diesen und den Schäfern. Eine handschriftliche Urkunde vom 2. September 1695 lautet:

„Daß die Metzgerzunft zu Gießen mit den Schäfereyen in Differenzen gerathen, und ein jeder Metziger vermög ihres Artikuls-

[5, 6] Urkunden im Besitz des Metzgermeisters Adolf Möhl, Gießen.

brief de anno 1678 fünfzig Stück Hähmel auf die Fäul zu treiben, praeterdiert; Die Schäfereyen aber solches nicht gestatten wollen, in dem zumal, als solche obige Ordnung gemacht worden, kaum fünf oder sechs Metziger zu Gießen gewest seien, jetzo aber der Nummerus der Metziger sich auf 50 extendiert und es das Feld ohn möglich ertragen könnte, zumal da zu solcher Zeit die Hardt, Lichenau und andere Felder ganz wüst gelegen, so nun mehr umgeflügt und besamet würden, derjenig Metziger auch, so begütert die Schäfereyen mithielten, und die übrigen, welche keine Feldgüter hatten, in dem Pfärch zu schlagen nicht berechtigt waren und sie von den Feldgütern und Schäfereyen die viele onera abtragen mußten, sich dennoch dahin erklärt, dem publiko zum besten einen Urbann Pfärch anzuhängen und darin so viel Hähmel, als das Feld ertragen könnte, auf die fäul zu treiben, mit dem Erbieten, solche Hähmel alsdann an Greubeler (Händeler) nicht zu verkaufen, sondern den hiesigen Metzigern in billig mäßigstem Preis zu überlassen, und die Metzigerzunft solche Erklärung acceptiert; Also ist dieser Recess darüber ausgefertigt und beyden Theilen solchem künftig auch zu halten injurgiert worden."[7]

Aus der Handschrift scheint hervorzugehen, daß sich das Metzgerhandwerk in den Jahren 1621 bis 1695 von fünf bis sechs Zunftmitgliedern auf ungefähr fünfzig Mitglieder erhöht hat. Nach Beyhoff hat die Einwohnerzahl Gießens fünfzehn Jahre nach dem dreißigjährigen Krieg ungefähr wieder den Stand von 1618 mit 3100 Seelen erreicht. Gründe für eine starke Zunahme der Metzger können aus einem Ansteigen der Bevölkerungsziffer nicht abgeleitet werden. Die Angaben in der Handschrift scheinen demnach wenig glaubhaft. Trotzdem kann aus ihr geschlossen werden, daß im Jahre 1695 in Gießen so viel Schafe gehalten wurden, daß das vorhandene Feld und die zur Verfügung stehenden Weiden nicht zur Ernährung der Tiere ausreichten. Bei dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, der einige Jahrzehnte nach dem dreißigjährigen Krieg in Deutschland festzustellen war, wurden die um Gießen liegenden Wüstungen, wie die Hardt und die Lechenau, in fruchtbares Ackerland verwandelt.

Bei der herrschenden Futterknappheit hatte sich die landgräfliche Behörde damit einverstanden erklärt, daß auch das Urbann-Gebiet als Schafweide dienen sollte, jedoch nur unter der Bedingung, daß die darauf gehaltenen Hämmel nur an die Gießener Metzger zu billigen Preisen abgegeben werden durften.

Es muß um diese Zeit in Gießen aber auch an den anderen Schlachttiergattungen großer Mangel geherrscht haben. Ein Pfund Rindfleisch ist im Jahre 1618 in Gießen um vier bis fünf Pfennige aufgeschlagen. Der Preis des Rindfleisches betrug im Jahre 1625 elf bis vierzehn Pfennig für ein Pfund. Auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts bestand großer Mangel an Schlachtvieh. Sehr viel Vieh verendete damals an den zahlreichen Seuchengängen der Rinderpest.

[7] Urkunden aus dem Besitz des Metzgermeisters Adolf Möhl, Gießen.

Besonders schwer waren die Verluste durch die Rinderpest in den Jahren 1752, 1764, 1770 und 1796.

Infolgedessen mangelt es natürlich stark an Fleisch. Auf diesen Mangel ist eine Verfügung vom September 1776 zurückzuführen, wodurch „selbst die Sicherheit der festgefugten Metzgerzunft über den Haufen geworfen wird. Weil die Metzger geringe Ochsen und magere Pferchhämmel schlachteten, so wurden einheimische und auswärtige Unterthanen, zünftige und unzünftige Metzger, Christen und Juden berechtigt, schwere fette Ochsen und Hämmel einzubringen und zu schlachten"[8]

Im 19. Jahrhundert ist für Gießen wie im ganzen Deutschen Reich ein starker Rückgang der Schafhaltung und des Verzehrs von Hammelfleisch zu verzeichnen, wozu das Verschwinden der Oedflächen und die Intensivierung der Feldwirtschaft Veranlassung gegeben hat.

Die Entwicklung der Fleischuntersuchung.

Im 15. Jahrhundert, als in Gießen die Wochenmärkte eingeführt wurden, bestand schon eine gewisse Fleischuntersuchung, die jedoch mit unserer heutigen Fleischbeschau nicht verglichen werden kann. Sämtliches Fleisch, das auf der Schirn verkauft wurde, mußte vorher durch Schauer und Schätzer begutachtet werden. Diese Schätzer und Schauer waren besonders gewissenhafte Männer und gehörten den sogenannten Sechzehnern an.

Das Saalbuch von 1629 sagt darüber, als auch über die Gießener Ratsverfassung überhaupt, etwas mehr. Danach kamen am Neujahrstag die Sechszehner zusammen, wählten aus den Schöffen einen Bürgermeister, ergänzten die sechs Personen des gemeinen Rats, die den Schöffen beigefügt waren und besetzten dann die anderen Aemter. Neben dem Bedamt, Bauamt, Weinamt wurde hier noch das des Unterbürgermeisters, des Brot- und Fleischbesehers und das des Schätzers besetzt.[9]

Die Aufgabe des Schätzers und Fleischbeschauers war weniger hgyienischer als vielmehr wirtschaftlicher Natur. Schätzer und Fleischbeschauer arbeiteten zusammen; und zwar wurde der Wert jeder Fleischsorte abgeschätzt, damit die Bürger nicht durch Kauf minderwertigen Fleisches übervorteilt würden.[10]

Später erließ die Regierung in Darmstadt Verordnungen über das Schlachten kranker Tiere. Eine solche Verordnung aus dem Jahre 1789 von Landgraf Ludwig von Hessen bezieht sich auf eine frühere im hessischen Staatsarchiv nicht mehr aufzufindende Verordnung vom

[8] Buchner, Otto: »Gießen vor hundert Jahren.« Verlag von Emil Roth, Gießen. 1879.

[9] Beyhoff, Fritz: »Die Stadt Gießen im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges« in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. Bd. 22, 1915. Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen.

[10] Froehner, Reinh.: »Fleischbeschaugeschichtliche Vorarbeiten.«

Jahre 1766, die von dessen Vater erlassen war. Die Verfügung von 1789 lautet:

„Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf von Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen etc. etc. Ihro Russisch kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall des St. Andreas, wie auch Königlich-Preußischen schwarzen Adler-Ordens Ritter etc.

Fügen hiermit zu wissen: Es ist zwar in dem Paragraph 1, der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, wegen des anstößigen mit innerlichen Krankheiten behafteten Viehs, unterm 10. Dezember 1766 erneuerten Verordnungen unter anderm allgemein verordnet: „Daß vornehmlich dahin gesehen werden solle, damit das mit bösen Seuchen, worunter sonderlich, die Lungenfäule,[11] das Lenzel[12] und übergällig[13], auch in gewissermaßen die Perlen- oder Franzosen-Krankheit zu verstehen, behaftete Vieh weder von dem Eigenthümer selbst geschlachtet, noch an andere, wer es auch sey, Christen oder Juden, Einheimische oder Fremde, verkauft oder heimlich verbracht, sondern vielmehr als wasummäßig und untauglich keinem andern als dem Wasummeister, jedoch mit dem Unterschied überlassen werde, daß dieses solches lungenfaule und mit andern vorbenannten innerlichen Krankheiten und Seuchen angesteckte Vieh völlig mit Haut und Haar zufalle, bey dem im Schlachten falsch fallenden, mit den Franzosen behafteten Vieh aber dem Eigentumsherrn die Wahl frey stehe, ob er das Unschlitt und die Haut selbst behalten und dagegen dem Wasummeister inclus. des Abdeckerlohns von einem Ochsen 3 fl. und von einer Kuh oder Rind 1 fl. 15 Alb.. entrichte, oder aber mit der bloßen Haut sich begnügen und dem Wasummeister das Unschlitt nebst dem Fleisch, welches diesem ohndem gehört, belassen und daneben 15 Alb. Abdeckerlohn bezahlen wolle.

Nachdem aber, soviel insbesondere das bey dem Schlachten mit der sogenannten Franzosenkrankheit behaftet befundene Rindvieh betrifft das Fleisch davon, solang die daran wahrzunehmenden Knoten und Blasen noch in keinen wirklichen Eiter und Geschwüre übergegangen sind, keineswegs für unrein und ungesund gehalten, sondern ohne allen Nachteil der menschlichen Gesundheit verspeist werden kann, mithin die Voraussetzung, als ob dasselbe in jedem Fall ganz untauglich und daher dem Wasummeister zu überlassen sey, auf einem falschen Vorurteil beruht, diesem aber zum merklichen Schaden unserer Unterthanen länger nicht nachzugeben stehet; Dabey jedoch zugleich ohnumgänglich nöthig seyn will, daß das Publikum gegen alle aus dem Genuß des der Gesundheit wirklich schädlichen Fleisches entstehen könnende Gefahr gesichert werde. So finden Wir uns auf die eingezogenen Berichte unserer medizinischen Fakultät zu Gießen sowohl, als unseres hiesigen Kollegii medici gnädigst be-

[11] = Lungenseuche (Mitteilung von R. Froehner).

[12] = Frühjahrsfieber (Mitteilung von R. Froehner).

[13] = Rinderpest (Mitteilung von R. Froehner).

wogen, den 1. § vorbemeldeter Verordnung zum gemeinen Beschluß dahin zu modificieren und zu erläutern, daß:

1. Der Eigentümer eines geschlachteten Stück Rindviehs, wobey sich weiter nichts als die vorerwähnten Knoten und Blasen äußern, solches dem Wasummeister zu verabfolgen keineswegs schuldig, sondern vielmehr befugt sein soll, das Fleisch selbst zu gebrauchen oder andern zu überlassen und überhaupt damit zu machen, was er will.

2. Wenn hingegen der gleichen Knötchen und Bläschen etwa angefangen hätten, eitrig zu werden, oder gar ein wirkliches Geschwür schon übergegangen wären, oder man auch die inwändigen Theile des geschlachteten Viehs verhärtet und gelbe Blattern daran fände, so soll niemand das alsdann ungesunde Fleisch weder selbst genießen, noch andern verkaufen, sondern es in diesem Fall bey demjenigen, was der § 1 der mehr gedachten Ordnung von 1766 wegen Ueberlassung desselben an den Wasummeister sowohl als wegen dessen Abfindung in Ansehung des Unschlitts und der Haut des mehreren verordnet, sein Bewenden behalten.

3. Damit aber diese beyde Fälle desto richtiger unterschieden werden und die Unterthanen ihre sichere Maßregeln darnach nehmen können,, so soll jedesmal das Fleisch, ob es nach diesem oder jenem Merkmal unrein oder gesund sey, durch einen oder mehrere eigends darzu zu verpflichtende Metzger oder andere sachverständige Personen genau besichtigt werden, der Eigenthümer des Viehes aber sich nach deren Aussage zu richten schuldig sein. Da übrigens

4. das eingerissene Vorurtheil gegen alles Fleisch von einem mit der Franzosenkrankheit behafteten Stück Rindvieh voraussichtlich mit einemal nicht wird verdrungen werden können, und der daher bei manchen Personen noch zurückbleibende Eckel für denselben, wann er gleich nach Vorschrift des § 3 für gesund erkannt wird, dann doch noch schädlichen Einfluß auf ihre Gesundheit in dem Fall haben könnte, wann sie solches ohne von der Beschaffenheit desselben unterrichtet zu sein kaufen und genießen sollten:

So soll das somit für unschädlich erkannte Fleisch eines solchen Tieres, damit gleichwolen niemand bei dessen Einkauf hintergangen, sondern einem jedem der freye Wille hierüber gelassen werden im Anfang und bis solchem noch völlig unterdrückten Vorurteil der gemeine Verkauf gestattet werden kann, von den Metzgern bei dem Aushängen durch ein besonderes Zeichen, etwa ein daran zu hängendes weißes Tuch, von dem anderen Fleisch unterschieden, und daneben auch noch zu der Zeit bis auf weitere Verfügung, um einen etwas wohlfeileren Preis verkauft werden.

Unser gnädigster Befehl ist demnach hiermit, daß diese Unsere erläuternde Verordnung gehörig bekannt gemacht und sich darnach

genauest gedacht werde.

Darmstadt, den 18. September 1789

Ad speciale Mandatum Jerenissimi

Fürstl. Hessischer Präsident Canzlar u. Geheime Räthe daselbsten.

Hesse (LS) [14] Gatzert Lehmann

Wenn auch die in der angezogenen Verordnung von 1766 sowie die in der Verordnung von 1789 angeführten Erkrankungen ihrer Aetiologie nach und somit in ihren Beziehungen zu der menschlichen Gesundheit unbekannt waren, lassen sie dennoch erkennen, daß die Gesetzgeber der damaligen Zeit und die sie beratende, medizinische Fakultät zu Gießen bestrebt waren, den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheitspflege weitgehendst Rechnung zu tragen.

Kolbe gibt an, daß bereits im Jahre 1837 Sachsen vorbildlich und führend auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei und des Veterinärwesens war. In diesem Jahr wurde in Sachsen eine „Belehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches, welches das letztere zum Genuß untauglich oder schädlich machen" erlassen. Wie aus den angeführten Verordnungen zu ersehen ist, hat Sachsen in den hessischen Verordnungen bereits würdige Vorbilder gehabt. Bereits 1766 wird verboten, daß das schon zu Lebzeiten mit Seuchen, wie Lungenseuche, Rinderpest, Tuberkulose sichtbar erkrankte Vieh nicht mehr für den menschlichen Genuß geschlachtet werden darf. Alle nach dem Schlachten mit erheblichen Krankheiten behafteten Tiere sollen ebenfalls dem Abdecker zufallen. Die erste Verordnung von 1766 wurde durch diejenige von 1789 wesentlich gemildert. Es hatte sich herausgestellt, daß das Fleisch der mit der Franzosenkrankheit = Tuberkulose behafteten Tiere ohne allen Nachteil für die menschliche Gesundheit in gekochtem Zustand genossen werden kann. Sobald nur geringere Grade der Erkrankung vorhanden waren, sollte das Fleisch nicht mehr unschädlich beseitigt, sondern nach Kenntlichmachung durch ein daran gehängtes weißes Tuch zu einem wohlfeilen Preis an jedermann verkauft werden. Wir sehen hierin die ersten Anfänge der Fleischbeurteilung in volltaugliches, minderwertiges und untaugliches Fleisch, wie wir sie heute noch kennen. Der Verkauf unter Kenntlichmachung des minderwertigen Fleisches ist als Vorläufer der Einrichtung von Freibänken anzusehen.

Durch besonders verpflichtete Metzgermeister oder andere Sachverständige sollten die geschlachteten Tiere genau untersucht und nach der Ausbreitung der Erkrankung beurteilt werden. An Stelle der Fleischschätzer sind also schon regelrechte Fleischbeschauer getreten, deren Urteil für die Eigentümer der Tiere bindend war.

In einer weiteren Verordnung vom Jahre 1797 wird unter anderem folgendes bestimmt: „Das Aushauen und der Verkauf des fau-

[14] Hessisches Staatsarchiv in Darmstadt.

len Schafviehes, insofern dessen Leber nur einigermaßen und noch nicht in soweit angegriffen ist, daß sie ganz faul wäre, und sich im Unterleib des Tieres Wasser befände, als in welchem Fall der Verkauf des Fleisches gänzlich und bei namhafter Strafe untersagt wird.

Das zum Schlachten bestimmte Schafvieh in unserer Residenz und in allen Städten unserer Fürstlichen Lande, wo öffentliche Schlachthäuser sind, in diesem und zwar an bestimmten Tagen, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, in jeder Woche an einem oder nach Bedürfnis festzusetzenden mehreren Tagen geschlachtet, sodann die bei dem Ausweiden des abgethanen Schafviehes erforderliche Beaugenscheinigung und das Erkenntnis über den Fleischverkauf in Unserer Residenz und zwar in besonders erheblichen und zweifelhaften Fällen Unserem jedesmaligen Stadtphysikus, sodann unserem Polizeiinspektor, nebst den Schirnaufsehern, und den geschworenen Fleischschätzern, in minderwichtigen Fällen aber letzteren allein, in Unseren übrigen Städten und auf dem Lande auf gleiche Weise den Aerzten, wenn sie an denselben Orten wohnen, nebst den Fleischschätzern, wo aber diese fehlen, Unsere Schultheißen und einige Gerichtspersonen und falls keine andere Vorgesetzte da wären, etliche Gerichtsschöffen, die jedoch soviel als möglich Sachverständige sein müssen aufgetragen sein sollen.

Damit nun diese unsere gnädigste Willensmeinung um so gewisser zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir solche zum Druck befördern lassen, und befehlen nicht nur deren gehörige öffentliche Bekanntmachung, sondern geben auch unseren Regierungen, Polizeideputationen, Beamten, Adeligen, Gerichten und übrigen Ortsvorgesetzten ernstlich auf, für deren genaue Beachtung gehörige Sorge zu tragen. Urkundlich unserer eigenen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen geheimen Innsiegels.

gegeben Darmstadt, den 6. März 1797

(L.S.) Ludwig L.[15]

Wie aus obiger Verordnung zu ersehen ist, wird im Laufe der Zeit auf die Fleischuntersuchung immer größerer Wert gelegt. Der Stadtphysikus, der Polizeiinspektor, die Schirnaufseher, geschworene Fleischschätzer und auf dem Lande die Aerzte, Schultheißen oder andere sachverständige Personen sollten insbesondere bei den geschlachteten Schafen darauf achten, daß diejenigen Tiere mit starkem Leberegelbefall und der dabei häufig zu beobachtenden Bauchwassersucht nicht zum Verkauf gelangten.

Diese Verordnung war notwendig, da die Krankheit damals wie heute bei nassem Weidegang häufig beobachtet wird und das Fleisch derartig verändert, daß es in vielen Fällen eine ekelerregende Beschaffenheit annimmt. Auch heute noch wird in Fällen von erheblicher Bauchwassersucht derartiges Fleisch als untauglich bezeichnet, während in weniger erheblichen Fällen von Wässerigkeit das Fleisch als minderwertig auf der Freibank zum Verkauf gelangen kann.

[15] Hessisches Staatsarchiv in Darmstadt.

Die Verordnungen von 1789 und 1797 wurden im Jahr 1829 ergänzt und ersetzt durch ein Regulativ über die Fleischbeschau, welches die großherzoglich hessische Regierung für die Provinz Starkenburg erließ. Dieses Regulativ trat mit allen seinen Bestimmungen im Jahre 1831 auch für Gießen in Kraft. Die Bestimmungen dieses Regulativs sind für die damalige Zeit ganz ausgezeichnet. Bei der Abfassung des sächsischen Erlasses vom Jahre 1837 über die Eigenschaften des Schlachtviehes und Fleisches usw. müssen sie bereits vorgelegen haben. Es ist als ein Vorläufer des Reichsfleischbeschaugesetzes vom Jahre 1900 zu bewerten. Die gesamte Materie ist darin so gut durchgearbeitet, daß es für Fleischbeschau-Sachverständige von besonderem Interesse sein dürfte, das Regulativ im Wortlaut kennen zu lernen.

Zur Begründung des Regulativs schreibt die Regierung an sämtliche Landräte der Provinz:

„Wir haben aus den, von uns eingeforderten Berichten ersehen, daß in Beziehung auf den obigen, in sanitätspolizeilicher Hinsicht sehr wichtigen Gegenstand, in den verschiedenen Bezirken der hiesigen Provinz bisher nach sehr verschiedenen Normen und Grundsätzen verfahren worden ist und daß selbst in vielen Gemeinden wegen der Fleischbeschau gar keine Anordnungen getroffen waren. Um den hieraus entstehen könnenden nachteiligen Folgen vorzubeugen, ist daher die Erlassung allgemeiner polizeilicher Vorschriften hierüber ebenso wünschenswert, als nötig geworden. Wir haben dieselben in dem beifolgenden Regulativ zusammengefaßt und teilen Ihnen solches unter dem Auftrag mit, dieses Regulativ sowohl zur allgemeinen Kenntnis Ihrer Bezirksangehörigen zu bringen, als auch die zur Ausführung der gegebenen polizeilichen Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu treffen."

Das Regulativ selbst lautet:

1. Es darf von keinem Metzger ein Stück Vieh geschlachtet und zum Verkauf ausgeboten werden, wenn nicht vorher eine Fleischbeschauung stattgefunden hat.

2. Zu dem Ende ist in jeder Gemeinde ein Fleischbeschauer zu bestellen und zugleich für Verhinderungsfälle desselben ein zweiter zu ernennen.

3. Die Ernennung geschieht nach Anhören des Gemeinderats durch den Landrat auf Widerruf.

4. Beide Subjekte sind auf die, in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen Vorschriften von dem betreffenden Großherzoglichen Landrat zu verpflichten.

5. Da wo bereits Fleischbeschauer vorhanden sind, welche auf die früher herkömmliche Art bestellt und verpflichtet waren, soll denselben ihr Amt fernerhin belassen werden, insofern nicht erhebliche Gründe, worüber der Landrat zu entscheiden hat, die Ernennung neuer Fleischbeschauer notwendig machen.

6. Da die Fleischbeschauung zunächst im Interesse des Publikums geschieht, so hat jede Gemeinde die Gebühren ihrer Fleischbeschauung zu bezahlen.

7. Was den Betrag dieser Gebühren anbelangt, so ist in größeren Städten und Ortschaften, wo die Fleisch-Consumation stark ist, zu empfehlen, daß der Ortsvorstand wegen einer dem Fleischbeschauer zu verabreichenden fixen Besoldung eine Uebereinkunft mit demselben abschließt. Wird eine solche Uebereinkunft nicht abgeschlossen, so sind

1. für die äußere und innere Besichtigung eines Stücks Rindviehs zehn Kreuzer,
2. für Untersuchung eines Schweins, Hammels oder Kalbs vier Kreuzer

zu bezahlen.

8. Die Fleischbeschauer haben ihre Gebührenverzeichnisse vierteljährig bei den Bürgermeistern einzureichen, welcher sie nach vorgängiger Prüfung auf die Gemeindekasse dekretiert.

9. So wie die Metzger, so sind auch die Wirte, Traiteurs, Speisewirte und jeder Private, wenn sie in ihrem Hause schlachten, dieser Fleischbeschau unterworfen.

Jeder, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden.

10. Die Fleischbeschauer haben bei ihren Geschäften sich nach folgenden Vorschriften zu bemessen. Sie haben alles Vieh, sowohl vor als auch nach dem Schlachten genau zu besichtigen und sich nach bestem Wissen und Gewissen zu überzeugen, ob dasselbe ächtes Kaufmannsgut und vollkommen gesund sei.

I. Bei dem Tier in lebendem Zustand ist zu berücksichtigen, daß solches die allgemeinen Zeichen der Gesundheit an sich trage.

Insbesondere ist darauf zu sehen:

a) daß das Tier, ohne durch Treiben ermüdet, oder in den Klauen beschädigt zu sein, noch wohl gehen könne, den Kopf nicht auf ungewöhnliche Art senke, daß es nicht abgehetzt sei und kein Angstfieber habe, in welchem Falle gewartet werden muß, bis das Fieber vorüber ist, ob die Hörner, Ohren, Nase, Maul und Schweif nicht kalt seien.

b) ob die Augen munter, lebhaft, oder ob sie matt, glanzlos und starr sind.

c) ob nicht die Haut fest am Körper anliege,

d) ob es nicht geifert und ihm nicht Schleim aus Nase, Maul und Ohren fließt.[16]

e) ob nicht schuppiges auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleie darauf gestreut, wahrzunehmen sei.[17]

f) ob nicht Blattern oder Grind am Leibe, Kopf, Hals, im Maul oder aus der Zunge und Zungenwurzel zu sehen seien.[18]

g) ob der Athem nicht stocke, kein Husten, Keuchen, Stöhnen bemerkt werde.[19]

[16] = Maul- und Klauenseuche.
[17] = Räude.
[18] = Maul- und Klauenseuche
[19] = Tuberkulose.

h) ob bei den Schweinen sich nicht gerne Borsten ausrupfen lassen, oder ob sie nicht gar bei dem Ausrupfen blutig sind.[20]

i) die Gesundheit der Schafe erkennt man: Durch Oeffnen der Augenlider, durch Oeffnen des Mauls; ist das Zahnfleisch wie die inneren Augenlider rot, stehen die Zähne fest, so ist dies ein sicheres Zeichen der Gesundheit. Beugt das Schaf bei sanftem Ueberstreichen des Rückens mit der Hand denselben, so ist es krank.

k) ob das Tier nicht zu jung sei, namentlich dürfen Kälber nicht unter drei Wochen geschlachtet werden.

II. Bei geschlachtetem Vieh nach Abnahme der Haut hat der Beschauer zu beobachten:

a) ob sich nicht äußerlich am Fleisch Geschwülste, Beulen, Blattern von roter, blauer oder gar schwarzer Farbe finden.

b) ob nicht ebenfalls an Lunge, Leber, Milz und anderen Eingeweiden eine widernatürliche Größe, Farbe, Vereiterung, stinkende Jauche, Knoten, Beulen, Blattern anzutreffen sind.

c) ob die vier Mägen nicht eine widernatürliche Beschaffenheit haben, ob nicht mehrere schwarze, blaue, rothe oder braunrothe Flecken, Blutergießungen angetroffen werden, ob im dritten Magen (Bauch, Faltenmagen, Lösser) sich nicht ganz ausgedrocknetes fest zwischen seinen Falten sitzendes Futter finde.

d) ob die Gedärme nicht widernatürlich beschaffen sind, ob vielleicht roth, blau angelaufen, schwarz oder mit Blut angefüllt.

III. Jedes an einer hitzigen Krankheit, wie der Lösserdürre, dem Milzbrand, dem Durchfall, der Entzündung des Halses, der Lungen, der Eingeweiden, des Unterleibs, dem Wurm,[21] der Maulfäule[22], der Klauenseuche leidende Vieh, darf nicht geschlachtet und nicht einmal zum Schlachthaus geführt werden. Die Fleischbeschauer werden vorzüglich zu der Zeit ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn eine Krankheit unter einer schlachtbaren Viehgattung bemerkt wird.

IV. Die Fleischbeschauer haben bei Schweinen und Schafen vorzüglich im Sommer aufmerksam zu sein, da namentlich erstere in dieser Jahreszeit der Bräune[23], der Lungenentzündung, der Vereiterung der Eingeweide, den Blasenwürmern, der Klauenseuche, den Hautgeschwüren, den Finnen und dem Aussatz, letztere der Fäulnis der Bauch- und Brusteingeweide, der Entzündung und Vereiterung der Lunge und Leber, der Toll-, Fall-, Gelb- und Wassersucht, dem Durchfall, den Pocken, der Auszehrung, und der Räude unterworfen sind.

[20] = Rotlauf.

[21] = Aktinomykose am Kopf mit Fistelbildung (nach R. Froehner).

[22] = Maul- und Klauenseuche.

[23] = Kehlkopf- und Rachenentzündung (nach R. Froehner).

V. Was das sogenannte französische Vieh (Fleischwarzen- oder Finnen-Vieh), welches man an den vielen kleinen traubenartigen, und klumpenweise zusammenhängenden Warzen am Lungen-, Brust- und Zwerchfell, am Netz und an der Leber erkennt, betrifft, so kann das Fleisch, wenn das Uebel nicht weiter als auf die Brust geht, ohne Gefahr genossen und von dem Fleischbeschauer zum Verkauf zugelassen werden, jedoch muß der Metzger die Qualität dieses Fleisches, oder von solchen Tieren, die zwar nach dem Schlachten als krank befunden wurden, das jedoch als für die Gesundheit des Menschen unschädlich — noch verkauft werden kann, durch ein darüber gehängtes weißes Tuch und dasselbe von dem übrigen vorrätigen Fleisch abgesondert halten.

Sollten aber auch Eingeweide in der Brusthöhle von diesem Uebel schon angegriffen, und stark mit einem zähen Schleim überzogen sein, sollten die Warzen stinken, wenn sie aufgedrückt oder geschnitten werden, so ist der Verkauf solchen Fleisches nicht zuzugeben.

VI. Dasselbe was soeben vom Fleischwarzen-Vieh(sogenannt. französischen Vieh) bemerkt worden, gilt auch von den finnigen Schweinen.

Die Finnen erkennt man an einer Menge kleinerer Bläschen von bräunlicher Farbe, von der Größe eines Hirsekorns, bis zu der eines Erbsenkorns; haben die Finnen schon die Zungenwurzeln ergriffen, so darf der Beschauer den Genuß des Fleisches nicht zugeben.

Würste von finnigem Fleisch dürfen bei namhafter Strafe garnicht verkauft werden.

VII. Wenn ein trächtiges Muttertier wegen einer Verwundung oder eines Beinbruchs geschlachtet, und übrigens nach äußerlichen und innerlichen obenangegebenen Kennzeichen gesund befunden wird, so kann der Genuß des Fleisches gestattet werden. Hat aber die Kuh verkalbt, oder haben Muttertiere so verworfen, daß sie lange in der Geburtsarbeit lagen, durch ungeschickte Hand mißhandelt wurden, sodaß bereits ein Fieber hinzugetreten ist, so kann der Genuß solchen Fleisches nicht erlaubt werden.

VIII. Was das durch Beinbruch, Stoß oder sonst eine schwere Verletzung durch Anlauf von Klee (sog. Lendenblut) durch Uebermastung verunglücktes Vieh betrifft, so kann dessen Fleisch ehe ein Fieber gekommen, genossen werden, insofern es außerdem bei der Beschauung gut ausfällt. Solches Vieh sollte wenigstens in den ersten zwölf Stunden nach den oben erwähnten Zufällen geschlachtet werden, wobei der Beschauer stets dahin zu sehen hat, ob das sicherste Kennzeichen des Fiebers, das feste Anliegen der Haut an dem Körper bereits eingetreten ist.

IX. Kälber, die von, an einer Seuche verdächtigen und gefallenen Kühen, geboren oder getränkt wurden, dürfen vor Verlauf von acht Tagen, nachdem sie mit gesunder Nahrung gefüttert worden und Zeichen der vollkommenen Gesundheit gegeben haben, nicht geschlachtet werden.

X. Die Fleischbeschauer haben auch darauf zu sehen, daß die Metzger das Vieh beim Schlachten durch öftere Fehlschläge nicht in Wut bringen, indem das Fleisch eines solchen Tieres ein blaurothes eckelhaftes Ansehen bekommt, und unschmackhaft, unverdaulich und zur schnellen Fäulnis geneigt wird.

XI. Hat ein Fleischbeschauer ein Stück Vieh für ungesund erklärt und erkennt, daß dasselbe nicht verkauft werden könne, so ist solches wegzuschaffen, das schon Geschlachtete zu vergraben.

In allen zweifelhaften Fällen, welche durch Umstände nicht sehr dringend werden, haben sich die Viehbeschauer mit ihren Anfragen an den Bezirks-Physikus zu wenden.

XII. Jeder Metzger ist, die Entscheidungen des Fleischbeschauers zu befolgen verbunden. Es steht jedoch eine Beschwerdeführung bei der Polizeibehörde frei, welche nötigenfalls, und wenn es möglich ist, eine nochmalige Beschauung durch das Sanitätspersonal veranstalten kann.

XIII. Wenn ein Metzger den Entscheidungen eines Fleischbeschauers nicht Folge leistet, so hat letzterer die diesfalsige Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

XIV. Derjenige Metzger, welcher ohne vorhergegangene Fleischbeschau ein Stück Vieh schlachtet, verfällt in eine Strafe von fünf fl. Die Fleischbeschau ist in diesem Fall, wenn es noch möglich, nachzuholen.

XV. Der Metzger, welcher der Entscheidung eines Fleischbeschauers ohngeachtet, wodurch Fleisch für ungesund erklärt wurde, solches zum Verkauf bringt, verfällt in eine Strafe von fünf fl., sowie derjenige Metzger, welcher bei finnigem Schweinefleisch, bei sogenanntem französischem Vieh, die oben in Artikel 10 Nr. V, VI u. VIII bemerkten Vorkehrungen nicht trifft, in eine Strafe von fünf fl. zu verurteilen ist.

XVI. Die Denuncianten von Contraventionen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs erhalten, wenn die Denunciationen für begründet gefunden werden, ein Drittel der erkannt werdenden Strafen.

XVII. Die großherzöglichen Landräte und Bürgermeister werden für strenge Vollziehung der in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen Vorschriften Sorge tragen.

Darmstadt, den 20. Juni 1829

Großherzogliche Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.[24]

Für Hessen war also schon im Jahre 1829 bzw. 1831 die ordentliche Fleischbeschau für die gewerblichen Schlachtungen der Metzger, Wirte, Speisewirte und sogar für Private angeordnet. Durch das Reichsfleischbeschaugesetz vom Jahre 1900 wurden die nicht gewerblichen Schlachtungen von der Untersuchungspflicht befreit, wenn nicht gerade Krankheiten im lebenden oder geschlachteten Zustand

[24] Hessisches Staatsarchiv in Darmstadt.

festgestellt wurden, welche die Genußtauglichkeit des Fleisches in Frage stellten Erst im Jahre 1937 wurde die Bestimmung des Regulativs von 1829, daß sämtliche Schlachtungen der Fleischbeschau unterliegen, endgültig für das gesamte Deutsche Reich in Kraft gesetzt, ein Beweis, wie allumfassend und vorausschauend das Regulativ gedacht war.

Für die Fleischbeschau sind bereits Beschauer und Stellvertreter für jede Gemeinde gesondert zu verpflichten. Die Bezahlung der Fleischbeschauer wird festgesetzt, und die Unkosten werden von der Gemeinde als Ausgaben für die öffentliche Gesundheitspflege übernommen. Die Verfasser des Regulativs haben schon erkannt, daß der Untersuchung der Schlachttiere im lebenden Zustand eine große Bedeutung beizumessen ist und schreiben dieselbe ausdrücklich vor. Von diesem Grundsatz ist bis heute nicht abgewichen worden. Der Lebenduntersuchung wird nach wie vor eine große Bedeutung für die Beurteilung der Schlachttiere beigemessen.

Unter I. des Regulativs sind Anweisungen für die Untersuchung der Schlachttiere im lebenden Zustand und die Kennzeichen ihrer Gesundheit angegeben, die auch heute noch allgemein beachtet werden. Es war schon genau bekannt, daß abgehetzte und ermüdete Tiere nicht geschlachtet werden dürfen, wenn die Qualität des Fleisches und seine Haltbarkeit nicht darunter leiden sollen. Nach dem Regulativ ist deshalb auf diesen Zustand besonders zu achten. Es handelt sich dabei um Erkenntnisse, die erst heute ihre Erklärung dadurch gefunden haben, daß in dem Fleisch abgehetzter Tiere weniger Glykogen festgestellt werden kann, als in dem Fleisch ausgeruhter Tiere, wodurch wiederum ein geringeres Säuerungsvermögen und somit eine geringere Haltbarkeit bedingt ist. Die Wissenschaft vor über hundert Jahren war in Bezug auf die Fleischhygiene weniger auf objektive Untersuchungsmethoden, als auf subjektive Beobachtungsgabe und die Kenntnis überlieferter Erfahrungen angewiesen, die wie wir sehen, der richtigen Schlußfolgerungen nicht entbehrten.

In den Abschnitten II bis IX des Regulativs werden die Vorschriften für die Untersuchung der geschlachteten Tiere abgehandelt. Da die Aetiologie der Erkrankungen nicht bekannt ist, werden häufig nur die pathologisch-anatomischen Merkmale und Anweisungen für die Beurteilung derartigen Fleisches angegeben. Mit sicherem Instinkt werden Krankheitssymptome angeführt, die für auf den Menschen übertragbare Erkrankungen zutreffend sind und auf die der Fleischbeschauer schon vor über hundert Jahren ein besonderes Augenmerk zu richten hatte.

Unter anderem wird darauf hingewiesen, daß die Gedärme nicht rot, blau, schwarz oder mit Blut angefüllt sein sollen. Es wird hiermit unbewußt auf die Gefahr einer Infektion durch Enteritiskeime und durch Milzbrand aufmerksam gemacht. Auf jede fieberhafte Erkrankung wie Durchfall, Milzbrand, Entzündung des Halses, der Augen und des Unterleibs ist zu achten.. Derartiges Vieh darf nicht geschlachtet werden.

Die damaligen Bestimmungen waren strenger als unsere heutigen Ausführungsbestimmungen, wonach in Zweifelsfällen die Möglichkeit besteht, durch die bakteriologische Untersuchung die Anwesenheit ubiquitärer Fäulnisbakterien oder pathogener Keime zu ermitteln. Dennoch ist es bemerkenswert, daß ein Teil der in dem Regulativ aufgeführten Erkrankungen sich in § 29 BB. A. wiederfindet, Krankheiten, bei denen der Verdacht auf sog. Blutvergiftung vorliegt, wobei die bakteriologische Untersuchung zwingend vorgeschrieben ist. Insbesondere die Erkrankungen des Darms, die in dem Regulativ wiederholt erwähnt werden, müssen auch heute noch einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden.

Bezüglich der tuberkulösen Tiere wurde die seit 1789 eingeführte Milderung beibehalten. Durch ein darüber gehängtes weißes Tuch wurden im übrigen gutgenährte Tiere, bei denen eine geringgradige Ausbreitung der Tuberkulose festgestellt wurde, für den menschlichen Genuß zugelassen, eine Maßnahme, die heute noch ihre Berechtigung hat. Zwischen finnigem Fleisch und Tuberkulose konnte natürlich noch nicht unterschieden werden, da die Aufklärung der Natur dieser Erkrankungen erst einige Jahrzehnte später erfolgte. Erwähnenswert ist es, daß sich Bestimmungen des Abschnitts VIII. im § 11 BB. A. des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 wiederfinden. Nach Abschnitt VIII. des Regulativs kann das durch Beinbruch, Stoß oder sonst eine schwere Verletzung und durch Aufblähung verunglückte Vieh zum menschlichen Genuß zugelassen werden, wenn noch kein Fieber eingetreten ist. Solches Vieh sollte wenigstens in den ersten zwölf Stunden nach den oben erwähnten Zufällen geschlachtet werden. Im § 11 BB.A ist bestimmt, daß die Erlaubnis zur Schlachtung erteilt werden darf, unter anderem bei Knochenbrüchen und Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens zwölf Stunden verstrichen sind. Ohne Zweifel sind hiermit Beziehungen zwischen dem hessischen Regulativ von 1829 und der modernen Fleischbeschaugesetzgebung nachgewiesen. Es darf somit mit Recht angenommen werden, daß die hessische Gesetzgebung führung- und richtunggebend für die Entwicklung der Fleischuntersuchung gewesen ist.

Nach den eingehenden Bestimmungen des Regulativs zu schließen, war von dem Jahre 1829 ab in Gießen für eine geordnete Fleischbeschau Sorge getragen.

Durch ein Publikandum vom Jahre 1839 wurden für Gießen die Beschauzeiten geregelt:

„Um den Gewerbetreibenden, namentlich den Metzgern hiesiger Stadt, die Ausübung ihres Gewerbes zu erleichtern, finde ich mich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

Die Anzeigen der Absicht Vieh zu schlachten, werden wie bisher bei dem Stadtrechner Horn, jedoch in den Bürostunden im Sommer von 7—12 Uhr morgens und von 2—6 Uhr nachmittags, im Winter aber von 8—12 Uhr morgens und von 2—4 Uhr nachmittags ge-

macht. Es wird hierbei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es bei einer Strafe von einem Gulden jedes Mal angegeben werden muß, in welchem Schlachthaus das Vieh geschlachtet werden soll.

Die Stunden zur Besichtigung des Schlachtviehs und später des Fleisches, sind wie folgt festgesetzt.

a) in den Monaten: Januar, Februar, November und Dezember Besichtigung des Schlachtviehs morgens von 8—9 Uhr, nachmittags von 1- 2 Uhr. Besichtigung des Fleisches: Nachmittags von 1—2 Uhr von dem Vieh, was des Morgens geschlachtet wurde und von 4—5 Uhr, welches am Nachmittag geschlachtet worden ist.

b) in den Monaten: März, April, Mai, September und Oktober: Besichtigung des Schlachtviehs morgens von 7—8 Uhr. Besichtigung des Fleisches: Nachmittags von 1—2 Uhr und von 5—6 Uhr zum zweitenmal.

c) in den Monaten Juni, Juli und August: Besichtigung des Schlachtviehs morgens von 6—7 Uhr, nachmittags von 4—5 Uhr. Besichtigung des Fleisches morgens von 9—10 Uhr,. nachmittags von 7 -8 Uhr. Wenn am Samstag eine Metzgerei noch nach der Nachmittagsbesichtigung in einzelnen Fällen Schlachtvieh eintreibt, welches erst montags ausgehauen werden soll, dann soll eine Nachbesichtigung gestattet werden, wenn die desfallsige Anzeige noch vor vier und in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September vor fünf Uhr nachmittags gemacht wird; das Fleisch von solchem nachbesichtigtem Vieh wird aber erst am Morgen des folgenden Montag besehen und zwar in der Stunde, in welcher das Schlachtvieh besichtigt wird.

Zur Förderung des Geschäfts muß das zum Schlachten angemeldete Vieh zur angegebenen Stunde in dem Schlachthaus sich befinden, in welchem es geschlachtet werden soll, und die Beschauer sind nicht verbunden, sich in andere Häuser und Stallungen zur Besichtigung des Viehes zu begeben. Desgleichen sind auch die Gewerbetreibenden verpflichtet, daß sie das geschlachtete Vieh, an einem zur Beschauung passenden Ort bei den Metzgern in dem Laden bis zur Besichtigung aufhängen.

Das Aushauen des Fleisches vor der Ertheilung des Fundscheins ist bei 3—5 fl. Strafe und unter Umständen bei einer größeren untersagt.

Die Entscheidungen des Fleischbeschauers müssen bei Vermeidung einer Strafe von einem fl., dreißig Kr. bis fünf fl. befolgt werden.

Gießen, den 18. Januar 1839

Der Großherzogliche Hessische Kreisrat

Freiher von Knorr. [25]

In dem Publicandum von 1839 ist zum ersten Mal von der Ausstellung eines Fundscheins die Rede. Die mündliche Mitteilung des Entscheids über den Ausfall der Untersuchung genügte also nicht

[25] Akten des Kreisamts Gießen.

mehr. Es musste ein Fundschein ausgestellt werden, ohne den der Verkauf des Fleisches bei Strafe verboten wurde. Die Stempelung des Fleisches wurde erst durch das Reichsfleischbeschaugesetz vom Jahre 1900 allgemein eingeführt. Darüber, ob in Gießen schon vorher eine Stempelung von Fleisch stattgefunden hatte, konnten keine Feststellungen gemacht werden.

Nachdem bis zu dem Jahre 1865 an dem Regulativ von 1829 nur unwesentliche Aenderungen vorgenommen waren, erließ am 6. Juni 1865 das großherzogliche Ministerium des Innern eine neue Verordnung über die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh.

In dieser Verordnung wird zum ersten Mal erwähnt, daß, wenn möglich, die praktischen Veterinärärzte als Fleischbeschauer zu berücksichtigen sind. Diese brauchen sich für diesen Zweck keiner besonderen Prüfung durch das Sanitätspersonal zu unterziehen. Die Fleischbeschaugebühren betragen jetzt für ein Stück Rindvieh oder Pferd acht Kreuzer, für ein sonstiges Stück Schlachtvieh vier Kreuzer.

In der hessischen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom Jahre 1865 wird der Trichinenschau besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Entdeckung der Uebertragungsfähigkeit der Muskeltrichinen des Schweines auf den Menschen durch Professor Zenker im Jahre 1860 in Dresden mag vielleicht zum größten Teil dazu beigetragen haben, daß überhaupt eine neue Verordnung erlassen wurde.

Beide Verordnungen sind von dem hessischen Minister von Dalwigk unterzeichnet.[26]

Aus einer weiteren hessischen Fleischbeschauordnung aus dem Jahre 1880 sollen nur die wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen angeführt werden. Danach dürfen Metzger und Personen, welche keinen guten Ruf haben, nicht mehr das Amt eines Fleischbeschauers bekleiden. Dagegen sind praktische Tierärzte vorzugsweise zu berücksichtigen. Kreisveterinärärzte bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde. Zum Nachweis ihrer Fähigkeit haben die Fleischbeschauer vor dem Kreisveterinärarzt eine Prüfung abzulegen.

In dieser Ordnung besteht auch schon die Bestimmung, daß die Fleischbeschau von Pferden nur von approbierten Tierärzten ausgeführt werden darf.

Das Fleisch kann für „ladenrein", „genießbar aber nicht ladenrein" oder für „ungenießbar" beurteilt werden. Finniges und trichinöses Schweinefleisch ist als „ungenießbar" zu erklären, und entweder auf den Wasenplatz zu bringen oder technisch zu verarbeiten.

Die Ergänzungsbeschau kranker bzw. bei der Schlachtung krank befundener Tiere kann nur von Tierärzten vorgenommen werden.

Die Fleischbeschaugebühr beträgt von einem Stück Großvieh 25 Pfennig, von einem Stück Kleinvieh 12 Pfennig. Tierärzte erhalten außer einer Weggebühr bei einer Entfernung von einer viertel bis

[26] Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt Nr. 33 vom 20. 6. 1865.

einer halben Stunde 36 Pfennig, für jede weitere Viertelstunde 18 Pfennig, für die Beschau eines Pferdes 1 Mark und für die Ergänzungsbeschau ebenfalls pro Tier 1 Mark.

Das Hetzen des Schlachtviehs durch Hunde ist verboten, ebenso das Aufblasen von geschlachtetem Vieh mit unreinem Blasebalg. Dies war seither eine vielgepflogene Methode, um das Abziehen des Fells durch die unter die Haut eingeblasene Luft zu erleichtern.

Die Untersuchung der Schweine auf Trichinen wird empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben. Jeder Fall von Trichinose ist anzeigepflichtig. Der Bestand, aus dem ein trichinöses Schwein stammt, ist unter polizeiliche Kontrolle zu nehmen. Sämtliche Schweine, bei denen Verdacht auf Trichinose besteht, müssen mikroskopisch untersucht werden.

In der Fleischbeschau-Ordnung von 1880 fällt auf, daß den Tierärzten in Hessen immer mehr die Stellung in der Fleischuntersuchung eingeräumt wird, die ihnen auf Grund ihrer Kenntnisse über die Krankheiten der Tiere und ihre Beziehungen zu der menschlichen Gesundheit zusteht. Die Ergänzungsbeschau ist nunmehr anstatt von dem Kreisphysikus von Tierärzten vorzunehmen.

In Gießen wurden, wie Schauder dargetan hat, schon von 1777 ab Versuche unternommen, Unterricht über Tierkrankheiten und Tierseuchen zu erteilen. Ein Mediziner, Professor Dr. Nebel (1754 bis 1772), der sich in Wien tierärztliche Kenntnisse erworben hatte, galt als unbestrittene Autorität in tierärztlichen Fragen und hielt bereits Vorlesungen über Tierseuchenbekämpfung. Eine Anstalt für die Ausbildung von Tierärzten wurde bereits im Jahre 1829 durch den in Hannover und Wien tierärztlich ausgebildeten hessischen Kreisveterinärarzt Dr. Vix eröffnet. Im Jahre 1849 wurde sie zu einem staatlichen Institut erhoben. Es ist deshalb leicht erklärlich, daß schon nach der Verordnung von 1865 in Hessen, wenn möglich, Tierärzte als Fleischbeschauer herangezogen werden sollten, da ihre Ausbildung ja in Gießen vorgenommen wurde.

Bereits vor dem Jahre 1850 war die Fleischbeschau in Gießen dem großherzoglichen Kreisveterinärarzt Professor Dr. Vix übertragen worden, der sich dieser Aufgabe infolge der Eröffnung des staatlichen Tierspitals im Jahre 1849 und der Belastung durch die zu haltenden Vorlesungen nicht mehr unterziehen konnte.

Im Jahre 1850 wurde deshalb die Fleischbeschau in Gießen dem praktischen Veterinärarzt H. Pilger übertragen. Sehr wahrscheinlich wird es sich bei der Tätigkeit der Tierärzte nur um die Ausführung der sogenannten Ergänzungsfleischbeschau gehandelt haben, da in den vorhandenen städtischen und kreisamtlichen Akten öfters nichttierärztliche Beschauer erwähnt werden. Im Jahre 1869 wird als Fleischbeschauer Tierarzt Dr. Lorenz erwähnt, der in demselben Jahre in Gießen promovierte. Es handelt sich dabei um keinen geringeren als den im Jahre 1905 zum Professor und im Jahre 1911 zum Geh. Obermedizinalrat ernannten Tierarzt Dr. Lorenz, der sich durch die nach ihm benannte Rotlaufimpfung der Schweine später Weltruf erworben hat.

Die Anfänge der Trichinenschau und ihre Entwicklung.

Als im Jahre 1860 Professor Dr. Zenker in Dresden bei der Untersuchung von Muskulatur und Darm einer nach Meinung der Aerzte an Typhus verstorbenen Person zahlreiche Trichinen fand, und als Erkrankungsursache den Genuß von trichinöser Wurst und trichinösen Fleisches festgestellt hatte, war damit die Uebertragung der Trichinen durch Fleischgenuß von Tier auf Mensch erwiesen.

Durch Erlasse und Verordnungen suchte man in der Folgezeit die Gefahr von dem Menschen abzuwenden. So wird auch in der hessischen Verordnung vom 20. Juli 1865 „Die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend" in einem besonderen Artikel auf die bei Schweinen vorkommenden Trichinen hingewiesen. Darin heißt es: „Im Fleisch der Schweine finden sich mitunter höchst kleine, in den meisten Fällen nur durch das Vergrößerungsglas (Mikroskop) zu erkennende spiralförmig zusammengewundene Rundwürmer, sogenannte Trichinen, die in den menschlichen Körper gebracht, sich rasch vermehren und oft lebensgefährliche und selbst tödtliche Erkrankungen in demselben hervorbringen. Mitunter zeigen sich dieselben im Muskelfleisch der übrigens oft sonst gesund aussehenden und fetten Schweine als kleine, verkalkte Knötchen oder als zwirnsfadenartige Streifen, mitunter bilden dieselben auch Anschwellungen an den Augenlidern und in den Halsmuskeln oder Röthung, Verwachsungen, Knoten oder Eiterungen in den Gedärmen oder auf der Bauchhaut. Findet der Fleischbeschauer solche Erscheinungen an und in einem Schweine, so hat er dasselbe als verdächtig zu bezeichnen und darf der Verkauf und der Genuß desselben erst gestattet werden, wenn das Fleisch durch den Kreisveterinärarzt oder Kreisarzt mikroskopisch untersucht und frei von Trichinen gefunden worden ist. Das fragliche Fleisch bleibt solange in polizeilicher Verwahrung. Die Verwendung zu technischen Zwecken ist, jedoch unter polizeilicher Aufsicht, immer zu gestatten."[27]

Im Jahre 1865 mußten sich in Gießen die Aerzte zur Vornahme der Trichinenschau zur Verfügung stellen. Infolge der Trichinenpsychose sollte damals auf Anordnung des Kreismedizialrates Dr. Stammler alles Schweinefleisch auf Trichinen untersucht werden. Vorläufig wurden jedoch nur die beanstandeten Schweine untersucht, die anderen auch untersuchen zu lassen, war den Metzgern freigestellt. Allerdings ließen die meisten Metzger jetzt schon aus leicht erklärlichen Gründen die Trichinenschau ausführen. Im Jahre 1866 übernahm dann der Fleischbeschauer Möhl, nachdem er vor dem Kreismedizinalbeamten die Prüfung als Trichinenschauer bestanden hatte, die amtliche Trichinenschau. Stellvertreter von Möhl war der Oekonom Lony. Schon 1867 stellte der Fleischbeschauer Möhl bei

[27] Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt Nr. 33 vom 20. 6. 1865.

einem Schwein Trichinen fest. In der diesbezüglichen Mitteilung des Kreismedizinalamts (Dr. Stammler) an die Bürgermeisterei heißt es: „Der Fleischbeschauer Philipp Möhl hat uns soeben die Mitteilung gemacht, daß er in einem von dem hiesigen Metzgermeister Balthasar Schmidt zum Verkauf geschlachteten Schwein Trichinen aufgefunden, und die von ihm gemachten Präparate zu näheren Constatierung dem zoologischen Institut dahier übergeben habe, an welchem die Richtigkeit der von ihm gemachten Untersuchung bestätigt worden sey. Indem wir dieses alsbald zur Kenntnis Großherzogcher Bürgermeisterei bringen, glauben wir beantragen zu müssen, daß dies trichinenhaltige Schwein alsbald dem Verkauf entzogen und in einer tiefen Grube auf dem Schindanger vergraben werde."[28]

Nachdem der Besitzer des Schweins festgestellt war, wurde es in Begleitung des Polizeidieners auf den Schindanger gebracht, „woselbst es fünf Fuß tief verscharrt und mit ungelöschtem Kalk bestreut wurde."

Für die Entdeckung der Trichinen bekam der Fleischbeschauer Möhl durch die Obermedizinaldirektion Darmstadt eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Am 17. und 24. April 1871 stellte der Fleischbeschauer Lony in zwei weiteren Schweinen Trichinen fest. Die Schweine wurden mit Petroleum übergossen und vergraben.[29]

Am 30. September 1882 wurden durch den Fleischbeschauer Stoß zum letzten Mal in Gießen bei einem Schwein Trichinen festgestellt. Das Fleisch wurde in einer Seifenfabrik ausgekocht.[30]

Um diese Zeit wurden von Amerika große Mengen Speckseiten eingeführt, die auf ministerielle Anordnung von Zeit zu Zeit auf Trichinen untersucht werden sollten. Für die Untersuchungstechnik wurde vorgeschrieben: „Man muß ein etwas kleineres Bröckchen als eine Nuß abschneiden, dasselbe zwischen 2 reine Glasstücke legen und platt drücken und dann mit einem Mikroskop besichtigen, wenn man die Trichinen sehen will." Von den in Gießen in den Jahren 1872 bis 1874 eingeführten Speckseiten wurden in acht Trichinen nachgewiesen.

Durch eine Verordnung vom 6. März 1883 wurde die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs nach Hessen verboten.

Im Jahre 1889 wurde die Trichinenschau für gewerbliche Schlachtungen im Einverständnis mit den Metzgern in Gießen allgemein eingeführt. In der im „Gießener Anzeiger" vom 10. Dezember 1889 veröffentlichten Bekanntmachung heißt es:

„Zur möglichen Verhütung der aus dem Mangel jeglicher Trichinenschau erwachsender Gefahren und bis zur gesetzlichen Einfüh-

[28] Der Schindanger lag unweit der Abzweigung der Straße nach Watzenborn-Steinberg von der Hausener Straße, rechts von ersterer im Walde.

[29] Hessisches Staatsarchiv in Darmstadt.

[30] Stadtarchiv — Akten von Gießen — Polizeiakten XVII, 8.

rung der Trichinenschau hat die Stadtverordnetenversammlung im Einvernehmen mit den Wünschen der hiesigen Schweinemetzger beschlossen, vorläufig und mit Wirkung vom 9. Dezember 1889 ab eine freiwillige Trichinenschau unter nachstehenden Bedingungen einzuführen.

1. Die Theilnehmer verpflichten sich auf die Dauer eines Jahres alle von ihnen geschlachtet werdenden Schweine im städtischen Schlachthaus einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen durch die von der Stadtverordneten-Versammlung dafür bestellte, geprüfte Personen zu unterwerfen.

2. Diese Verpflichtung gilt als stillschweigend je auf ein weiteres Jahr fortbestehend, wenn nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres ein allenfallsiger Rücktritt angezeigt ist.

3. Diejenigen Theilnehmer, welcher entgegen der übernommen Verpflichtung ein geschlachtetes Schwein nicht auf Trichinen untersuchen lassen, unterwerfen sich für jeden einzelnen Fall einer von der Schlachthauskommission zu bestimmender in die Stadtkasse fließender Conventionalstrafe bis zu 100 Mark.

4. Für die mikroskopische Untersuchung eines Schweines oder eines Theiles davon auf Trichinen wird von Theilnehmern an die Stadtkasse eine Gebühr von dreißig Pfennig pro Stück entrichtet, welche mit den Schlacht- und Schaugebühren erhoben wird.

5. Dafür werden seitens der Stadt die erforderlichen Trichinenschauer widerruflich angenommen und deren Dienst so eingerichtet, daß von einem Trichinenschauer höchstens zwanzig Schweine untersucht werden, die eingehenden Gebühren den Trichinenschauern unverkürzt zukommen, und die letzteren außerdem für jede Ermittlung eines trichinösen Schweines aus der Stadtkasse eine Prämie von 10 Mark erhalten.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen haben sich die nachfolgenden Metzger zur freiwilligen Trichinenschau verpflichtet.

Jean Boller, Christian Bepler, Ernst Jughardt, Georg Kraft, Heinrich Meister, Ludwig Pirr, E. L. Sack, Heinrich Schmall, Elias Schulz, Jacob Braun, A. Hilgardt, H. Kiefer, Gustav Kreuder, Karl Metzger, Johann Rost, Louis Sack, Karl Schneider, Johann Seng, Joh. Hch. Euler, August Hofmann, J. Klein, Friedrich Kühn, Adolf Möhl, Karl Sack 1., Fritz Schlerb, Friedrich Schreiner.

Im übrigen findet eine Untersuchung der hier geschlachteten Schweine oder des von auswärts eingeführten Schweinefleisches auf Trichinen nur auf ausdrücklichen Wunsch gegen die unter 4 genannte Gebühr statt.

Gießen, den 7. Dezember 1889

Großherzogliche Bürgermeisterei Gießen.
Gnauth."

Erst durch das hessische Gesetz vom 1. August 1930, die Trichinenschau betreffend, wurde die Trichenschau für gewerbliche Schlachtungen allgemein angeordnet. Und erst durch die Verordnung

vom 5. Mai 1937 zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen A des Reichsfleischbeschaugesetzes ist die Trichinenschau für das gesamte Reichsgebiet und für alle Tiere, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, vorgeschrieben. Seit 1. Oktober 1937 sind die Aenderungen des Fleischbeschaugesetzes, soweit sie die Trichinenschau betreffen, in Kraft getreten.

Ueber die Tötung der Schlachttiere.

Kaum glaubhaft erscheint es heute, daß es auch in Gießen möglich war, fast die gesamten Rinder nach israelitischem Ritus zu schächten und zwar noch bis zum Jahre 1933, als durch die nationalsozialistische Regierung das betäubungslose Schlachten verboten wurde.

Im Jahre 1899 wurden nach Angabe des damaligen Schlachthofdirektors Dr. Liebe rund 95 % des zur Schlachtung gelangten Großviehs nach israelitischem Ritus geschächtet. In vielen Zeitungsartikeln kam schon damals die Empörung darüber, besonders bei den tierschützerisch und national eingestellten Kreisen zum Ausdruck. Nur einige Auszüge aus einem Artikel des „Reichs-Herold" Nr. 60 vom 27. Dezember 1887 mögen darüber berichten. Der Herausgeber dieser Zeitung war Dr. Otto Böckel, Marburg, ein bekannter Vorkämpfer gegen das Judentum. „Eine moderne Stadt — unter dem Messer des Juden" lautet die Ueberschrift dieses Artikels.

Darin heißt es:

„Jüngst ist uns aus sehr guter Quelle, auf deren Zuverlässigkeit wir uns dabei ganz verlassen müssen, die Nachricht zugekommen, daß in einer bekannten und viel genannten Stadt an der Lahn so ziemlich alles Vieh, dessen Fleisch den Einwohnern vornehm und gering, bevor er zum Kauf und Genuß dargeboten wird, vorher dem schächtenden Messer des Schächtjuden zunächst verfällt, bevor es von den einzelnen Metzgern zum Ausschlachten und Verteilen, bzw. Verhauen übernommen wird." . . . .

„Das geschieht, wie sich ein jeder davon überzeugen kann, auch in dem neuerbauten eben erst eingeweihtem und hübsch und zweckmäßig eingerichteten städtischen Schlachthaus." . . . . .

"Es ist unerhört: Eine ganze Stadt, in der etwa auf zehn Christen ein vielleicht auch zwei Israeliten kommen, wird dem Israeliten tributär (verhaftet und unterthänig). Vom Professor und Gerichtspräsidenten hinab bis zum einfachsten Staatsbürger läßt man sich Fleisch zur täglichen Nahrung darbieten, durch welches das Messer des Schächters gezogen ist." . . . . .

„Deshalb sind manche Metzger empört darüber, daß es gerade ein Zwang und eine Nöthigung für sie ist, „dem Juden vorerst jedes Tier an das Messer zu liefern und sein Urtheil mit anzuhören und zu befolgen, ob ein Tier zum Verkaufen rein ist oder nicht. Denn auch

hierüber: Ueber die sogenannte „Ladenreinheit" eines Tieres hat neben dem Fleischbeschauer auch sein Votum der Schächtjude abzugeben. Wo man hinblickt, Judenthum und nichts als Judenthum. Wir wünschen: offene Augen und klarer Blick für die Aufdringlichkeiten und den Uebermut unseres modernen Judenthums„ . . . . .
"Doch noch schulden wir den Namen der Stadt, innerhalb welcher solche unsagbaren Zustände herrschen sollen. Es ist, — man höre und staune! - die Provinzialhauptstadt und Universitätsstadt Gießen an der Lahn."

Aehnliche Artikel sind noch erschienen im „Reichsgeldmonopol" vom 8. März 1888, in der „Staatsbürgerzeitung vom 14. Oktober 1888, in der „Westfälischen Reform" vom 28. Oktober 1888.

Von diesbezüglichen Abwehrmaßnahmen der Behörden ist nur bekannt, daß durch eine Polizeiverordnung von 1891 verboten wurde, das Blut geschächteter Tiere aufzufangen und zur Wurstherstellung zu verwenden. Dadurch, daß mit dem Schächtschnitt auch gleichzeitig der Schlund eröffnet würde, mische sich unter das Blut Mageninhalt, weshalb solches ekelerregend und als Nahrungsmittel zu beanstanden sei.

Zu erwähnen ist noch, daß in Gießen einer der ersten Bolzenschußapparate für die schmerzlose Tötung der Schlachttiere erfunden wurde. Dr. Liebe, Schlachthofdirektor von 1894 bis 1906, konstruierte einen Apparat in Pistolenform und auch als Aufsatzmodell. Durch eine Pulverladung wurde ein Bolzen in das Gehirn der Schlachttiere getrieben und mittels Federkraft wieder in den Apparat zurückgezogen. Der Apparat erfreute sich lange Zeit großer Beliebtheit und war der Vorgänger des heute allgemein angewandten Schermerschen Bolzenschußapparates.

Ueber das erste öffentliche Schlachthaus in Gießen.

Erstmals am Anfang des 19. Jahrhundert waren in Gießen lebhafte Bestrebungen im Gang, ein gemeinschaftliches öffentliches Schlachthaus zu errichten. Besonders waren es die Polizeideputation und das Kreisamt Gießen, die auf den Bau eines Schlachthauses drängten. So schrieb am 13. August 1928 die großherzoglich hessische Polizeideputation an den damaligen Bürgermeister Schneider, wie folgt:

„Wir beabsichtigen schon lange die Anlegung eines Schlachthauses in der hiesigen Provinzialhauptstadt, da dessen Notwendigkeit längst entschieden ist. Neuerdings eingetretene Umstände machen es uns zur Pflicht, nicht länger damit zu zögern, und wir haben deshalb die möglichst baldige Anlegung eines solchen Gebäudes beschlossen. Indem wir Ihnen daher aufgeben, für die Errichtung eines

zweckmäßigen Schlachthauses baldtunlichst zu sorgen, bemerken wir Ihnen zugleich, daß wir dem Großherzoglichen Hofkammerath Hofmann unsern Beschluß bereits bekannt gemacht, und Sie dessen Mitteilung hinsichtlich des Lokals und der Größe, sobald wir solches erhalten haben, empfangen werden."[31]

Doch es wird bei der Bürgermeisterei kein Kostenvoranschlag ausgearbeitet und kann also nicht in das „Budget pro 1829" vorgesehen werden. So muß für dieses Jahr noch einmal auf den Bau eines Schlachthauses verzichtet werden. Auch in den folgenden Jahren wird immer wieder die Schlachthausfrage aufgeworfen, doch ohne Erfolg.

Erwähnenswert ist hier noch ein Vorschlag des damaligen großherzoglichen Medizinalassessors Dr. Vix vom Jahre 1829, der dahin geht, „es wäre in jeder Stadt und auch wohl in jedem Dorf, an einem abgelegen Orte, womöglich an ein Wasser stoßenden Orte ein Schlachthaus anzulegen, das im Notfall aus einem einfachen Schuppen bestehen könne. Das Vieh sei von einem Metzgermeister zu schlachten, und wenn es krankhaft verändert sei, dürfe es nur freigegeben werden, wenn es vorher durch einen Kreistierarzt untersucht sei."

Aber auch hier ist es bei dem Vorschlag geblieben. In der Folgezeit tritt besonders der großherzogliche Kreisrat Knorr in Gießen dafür ein, daß es unbedingt notwendig sei ein Schlachthaus zu errichten. Im Jahre 1841 richtet der großherzoglich hessische Kreisrat an die Bürgermeisterei Gießen folgendes Schreiben:

„Bekanntlich ist die vorhandene Notwendigkeit, ein allgemeines Schlachthaus hier zu errichten, bereits öfters bei dem Stadtvorstande dringend zur Sprache gekommen. Das letzte Mal geschah dies im Jahre 1830. Damals hatte jedoch der Gemeinderat das ihm deshalb gemachte Ansinnen unter der Erklärung abgelehnt: Daß das städtische Rechnungswesen sich nicht in Ordnung befinde und bis solches geregelt, er nicht beurtheilen könne, ob die Sache ausführbar sey.

Nach den einstimmigen Berichten der hiesigen Sanitätsbeamten steht außer Zweifel, daß die hier so häufig und so bösartigen passiesierenden Nerven- und Schleimfiebern ihren Ursprung fast allein nur den Ausdünstungen von fauligen animalischen und vegetabilischen Stoffen verdanken, welche in reichem Maße die Luft erfüllen und verpesten, und vorzugsweise durch die höchst mangelhafte Einrichtung der hiesigen Schlachtstätten erzeugt werden. Weiter würden sich die Schlachtsteuern durch die bessere Kontrolle vermehren. Der Fleischbeschauer bekäme weniger, weil er weniger Arbeit hätte. Sicher würden 500 bis 1000 fl. für Zins und Abtragung des Baukapitals von etwa 8—10 000 fl. zur Verfügung stehen."

Doch immer wieder scheitern die Pläne hauptsächlich an der Mittellosigkeit der Stadt.

Wie es dann doch zur Errichtung eines Schlachthauses, wenn auch nur eines provisorischen, kam, ergibt sich am besten aus

[31] Akten des Kreisamts Gießen.

einem Bericht der Gemeinderatskommission, die zur Prüfung der Schlachthausfrage von der Bürgermeisterei beauftragt war. Darin heißt es:

„Im Jahre 1841 wurde vom Großherzoglichen Kreisrat die schon in früheren Jahren mehrfach behandelte Errichtung eines Schlachthauses bei dem Stadtvorstand in Anregung gebracht und das Ansinnen gestellt, daß ein solches alsbald erbaut werde. In den hierüber stattgehabten Verhandlungen und Berathungen erkannte der Stadtvorstand die Erbauung eines solchen als wünschenswert und zweckmäßig an, gelangte aber zugleich zu der festen Ueberzeugung, daß solches bei der bedeutenden Schuldenlast Gießens, bei den vielen an die Stadt gemacht werdenden dringenden Anforderungen und den bevorstehenden unaufschiebbaren außerordentlichen und zwar sehr bedeutenden Ausgaben unnöthig sei. Es wurde an höchstpreisliches Ministerium Bericht erstattet, und es verordnete hierauf diese höchste Staatsbehörde im Jahre 1842 nach einer von Herrn Geheimrat Knorr in einer Sitzung des Gemeinderats gemachten Eröffnung: Daß eine Nötigung der Stadt Gießen zur Erbauung eines Schlachthauses unterbleiben solle, daß jedoch durch ein geeignetes Regulativ den bisherigen Uebelständen in Betreff des Schlachtens abzuhelfen sei. In dieser Lage blieb die Sache, ohne daß jenes polizeiliche Regulativ erfolgte, bis in dem verflossenen Jahre die bekannten Vorfälle mit den hiesigen Metzgern stattfanden. Als diese hier ihr Geschäft niedergelegt hatten, später um Wiederzulassung zum Schlachten und Wiederaufnahme in den Zunftverband nachsuchten, wurde ihnen zugleich die Verbindlichkeit auferlegt, die Schlachterei in einem zu errichtenden gemeinschaftlichen Schlachthaus zu betreiben.

Ohne daß man den Stadtvorstand darüber hörte, wurde das hiesige städtische Wagenhaus, (in der Schulstraße, etwa da, wo heute Haus Nr. 6 sich befindet, d. Verf.) vom Großherzoglichen Kreisrat zum allgemeinen provisorischen Schlachthaus nicht allein ausersehen und besitmmt, sondern es wurden auch mehrere Arbeiten und Bauereien von der Kreisrätlichen Behörde angeordnet und von derselben hiermit ausgeführt. Erst als diese Anordnungen in polizeilicher Hinsicht nicht für genügend gehalten wurden, und weitere Einrichtungen getroffen werden sollten, welche zu 303 fl. 13 Kr. voranschlagt waren, verfügte derselbe durch Rescript vom 17. Oktober v. J. die Vernehmung des Gemeinderats ob und was er hierbei zu erinnern finde. Hierdurch wurde dem Gemeinderat die erste amtliche Benachrichtigung, daß vom Großherzoglichen Kreisrat das fragliche Gebäude zum provisorischen öffentlichen Schlachthaus bestimmt und verwendet wurde, zu Theil. In der in Folge jenes Rescripts stattgehabten Gemeinderatsberatung stimmte die Mehrheit des Gemeinderats für die Errichtung des gedachten Locals zum fraglichen Gebrauch sowie für die Verwendung der voranschlagten 303 fl. 13 Kr. zu beabsichtigter Einrichtung, auch gab er in einer späteren Sitzung nachträglich, die der früheren ohne seine Zustimmung verwendeten Kosten von 114 fl. 17¼ Kr. auf die Stadtkasse nach.

Als bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei noch mehrere weitere kostspielige Einrichtungen, in dem Schlachtlocal als notwendig, zur Sprache gebracht wurden, hielt es der Gemeinderat für nöthig, sich erst darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das Schlachthaus, wenn solche bedeutende Summen darauf verwendet wurden, acht bis zehn Jahre bleibe und halten werde. Eine Versicherung des Herrn Professor Vix, wonach an den Fleischbeschaugebühren mindestens jährlich 200 fl. erspart und in die Stadtkasse wegen der Herstellung des Schlachthauses fließen würden, sowie der Umstand, daß das in dem Wagengebäude (prov. Schlachthausgebäude) befindliche Local der städtischen Freischule eine Verbesserung bedarf, veranlaßte die kreisrätliche Behörde in einem Rescripte vom 22. Dezember v. J. dem Stadtvorstand weitere Mitteilung über die vorzunehmenden Anordnungen und Einrichtungen in dem Gebäude zu machen. Derselbe war nicht abgeneigt auf die gemachten Vorschläge einzugehen, glaubte jedoch erst einem Gutachten der Baubehörde, daß das Gebäude die beabsichtigte Einrichtung vertrage, und diese zweckmäßig seien, entgegensehen zu müssen. Vom Großherzoglichen Kreisrat wurde hierauf Herr Provinzialbaumeister Müller um die nöthigen gutächtlichen Aeußerungen ersucht, welche jener auch alsbald im wesentlichen dahin erteilt hat, daß nach einer näheren Untersuchung des Gebäudes dessen Zustand so baufällig sei, daß es höchst mißlich erscheine, so wesentliche Veränderungen als beabsichtigt in demselben vorzunehmen. Zugleich wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß die Vereinigung eines Schlachthauses mit einer Schule in einem und demselben Gebäude aus sanitätspolizeilichen Gründen gewiß nicht von langer Dauer sein dürfte, über dies auch die ganz nahe stehende Mädchenschule dadurch gefährdet wird, sowie das von den Eigenthümern der weiter entfernt gelegenen Wohnhäuser, besonders bei heißer Witterung sehr begründeten Beschwerden zu erwarten ständen. Wir müssen uns mit der Ansicht jenes bewährten Technikers vollständig einverstanden erklären. Weiter ist es gewiß, daß die bereits vorhandene bedenkliche Schuldenlast Gießens, die gegenwärtig an die Stadtkasse gemacht werdenden dringenden bekannten Anforderungen, die bekannten Ausgaben, die wegen des Lahnbrückenbaues und der Regulierung der Wieseck in diesem Jahr bedeutend vermehrt sind, es gegenwärtig unmöglich machen an die baldige Herrichtung eines für den Zweck allzeitig genügenden Schlachthauses zu denken. Es ist nicht zu verkennen, daß das gegenwärtige Schlachthaus seiner jetzigen Einrichtung nach höchst unvollständig erscheint und zu befürchten ist, daß bei eintretender warmer Jahreszeit, wenn es so allgemein wieder benutzt wird, größere Mißstände und begründete Beschwerden erfolgen werden und müssen, und daß in dieser Beziehung Abhilfe getroffen werden muß. Diese läßt sich wohl durch das Erscheinen des von der höchsten Staatsbehörde erlassenen polizeilichen Regulativs am leichtesten herbeiführen. Es befinden sich nämlich außer den Privatschlachthäusern, in welchen dermalen der Betrieb der Schlachterei gestattet ist, noch mehrere dahier, welche sich nach unserm Dafür-

halten eignen, oder in denen sich, wenn dieses wohl der Fall sein sollte, wenigstens die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Anordnungen leicht treffen ließen, und deren Besitzer sich dazu bereit erklären werden. Unseres Dafürhaltens wäre daher, Großherzoglichen Kreisrat zu ersuchen, denjenigen Metzgern, welche in ihren Privatschlachthäusern, die den nötig erscheinenden polizeilichen Anordnungen entsprechende Vorkehrungen treffen, den Betrieb der Schlachterei in denselben zu gestatten und das provisorische Schlachthaus nur denjenigen Metzgern vorzugsweise zur Benutzung zu überlassen, welche derartige Schlachtlocale nicht besitzen und resp einzurichten nicht im Stande sind.

Gießen, den 22. April 1844

gez. Löber, Tillmann, Wallenfels.[32]

Indessen wurde in dem alten provisorischen Schlachthaus immer noch weiter geschlachtet. Doch die Klagen mehrten sich immer mehr, einerseits von den Metzgern, die eine bessere Einrichtung wünschen, (es war nicht einmal ein Brühkessel noch genügend Wasser vorhanden), andererseits von den Nachbarn, die sich hauptsächlich über den lästigen Gestank beschwerten. Besonders benachteiligt fühlte sich der Schneidermeister Nikolaus Kratz, der bei dem Kreisamt andauernd Vorstellungen über die unhaltbaren Zustände machte. In einem solchen Schreiben vom 10. Dezember 1855 heißt es:

„Aus den Akten wolle das Kreisamt ersehen, daß ich wegen der mir durch das Schlachten in der ehemaligen städtischen Waage zugeführten Eigentumsbeeinträchtigung und Beschädigungen seit mehreren Jahren Beschwerde führe. Daß das Schlachthaus nicht geschlossen oder verlegt wird, ist um so unbegreiflicher, als der Stadtvorstand von mir zugefügten Unrecht ebenfalls überzeugt sein muß, und als das provisorische Schlachthaus dadurch, daß es jedem Metzger freigestellt ist, in seiner Wohnung zu schlachten, und dies auch von den meisten ebenfalls geschieht, seinem eigentlichen und bei der Eröffnung im Auge gehabten Zweck nicht mehr entspricht und es, wie es in einem von Großherzoglicher Bürgermeisterei mir zugekommenen Schreiben heißt, nur noch als eine Begünstigung für einzelne Metzger zu betrachten ist.

Der aus dem Schlachthaus kommende Unrath nimmt seinen Weg nach dem unter meinem Haus hinziehenden Kanal nach dem Bach. Er bleibt wegen seiner festen Substanzen zum größten Teil im Kanal liegen, geht hier bei warmer Witterung in Fäulnis über und verbreitet einen höchst eckelhaften Geruch, der von dem Hof aus und durch die Abtritte in allen Räumen meines Hauses sich verbreitet. Sodann verwüstet der in dem Kanal angehäufte Unrath die Fundamentmauern meines Hauses. Ein Beweis dafür ergibt sich ohne Untersuchung schon aus dem Umstande, daß zur Sommerszeit das abfließende Blut durch das Mauerwerk in der Schulstraße zu Tage kommt. Ueberhaupt sei ein Schlachthaus an einer frequenten

[32] Akten der Stadt Gießen.

Straße zu verbieten. Herr Polizei-Kommissär Norem überzeugte sich, daß bei warmer Witterung die ganze Schulstraße namentlich aber am Eingang des Schlachthauses und an der mit Bohlen überdeckten Stelle ein sehr übler Geruch verbreitet ist."

Schließlich hatten diese Beschwerden doch Erfolg. In einer Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 1856 wurde beschlossen, „das in Rede stehende Haus als Schlachthaus für die hiesigen Metzger mit dem ersten April 1856 zu schließen."[33]

Von nun an schlachtete wieder jeder Metzger, wo er gerade wollte, und es war klar, daß unter diesen Umständen von anderer Seite, hauptsächlich vom Kreisamt, darnach gestrebt wurde, endlich ein neues öffentliches Schlachthaus zu errichten.

Der Bau des städtischen Schlachthauses in der Rodheimer Straße.

Schon im Jahre 1844 wurden von einer Gemeinderatskommission fünf verschiedene Bauplätze für die Errichtung eines Schlachthauses vorgeschlagen. Diese waren:

1. Der Garten des Nagelschmieds Noll am Gießhaus.
2. An der alten Lahnbrücke.
3. Das Buchsche Brauhaus in der Neustadt.
4. Der Simonsche Garten am Tiefenweg.
5. Der Christian-Löbersche Garten in der Neustadt.

Der damalige Kreisrat Prinz war mit allen diesen Bauplätzen nicht einverstanden; er schlug vielmehr den Garten des Oekonomen Lony als Bauplatz vor. Das Anwesen befand sich in der Mühlstraße, etwa da, wo heute das Haus der Deutschen Arbeitsfront steht.

Ueber endlose Debatten hin schlummerte dann die Schlachthausfrage wieder ein, bis sie erneut um das Jahr 1870 wieder aufgegriffen wurde. Besonders waren es die für das Gesundheitswesen verantwortlichen Behörden, wie das Kreisamt und das Kreismedizinalamt, die sich gegen die unhaltbaren Zustände in den Metzgereibetrieben wandten. So heißt es in einem Schreiben des Kreisamts vom 15. Dezember 1865 an die Bürgermeisterei Gießen:

„In einer Zeit, in welcher an verschiedenen Orten Deutschlands Cholera und Trichinenkrankheiten wüten, erscheint es doppelt angemessen, auf die Projekte zurückzukommen, welche durch Beförderung der Reinlichkeit und reinen Luft, sowie der Abwehr schädlicher Nahrung, wesentlich zur Erhaltung der Gesundheit beitragen. Dahin dürfte in erster Linie die Errichtung eines Schlachthauses zu rechnen sein. Es würden dadurch nicht nur die vielen eckelhaften Kothaufen und Blutlachen aus den zumeist dumpfen Straßen Gießens entfernt, sondern auch die Vornahme einer sichernden Fleischbeschau ungemein befördert werden.

[33] Akten des Kreisamts Gießen.

Bekanntlich waren in den 1840er Jahren die Verhandlungen wegen der Errichtung eines Schlachthauses dahier schon soweit gediehen, daß der Gemeinderath selbst über die Wahl des Platzes bereits schlüssig geworden war. Wir empfehlen dringend, diese Angelegenheit wieder ernstlich zu ergreifen und sehen den Anträgen des Gemeinderaths darüber binnen drei Wochen entgegen."

Am treffendsten vielleicht charakterisiert die damaligen Zustände ein Gutachten des großherzoglichen Kreismedizinalamts (Dr. Stammler) vom 12. September 1873 an das großherzogliche Kreisamt. Darin heißt es:

„Die Großherzogliche Polizeiverwaltung der Stadt Gießen hat in ihrer, an Großherzogliches Kreisamt zu Gießen gerichteten und von dieser uns zur gutachtlichen Aeußerung mitgeteilten, die Erbauung eines Schlachthauses betreffenden Eingabe, auch der Gesundheitsverhältnisse dieser Stadt und als vielseitig, der Gesundheit nachteilig das Schlachten der Metzger in ihren Behausungen ermahnt. Verehrlicher Aufforderung entsprechend beehren wir uns, unsere Ansicht nachstehend mitzutheilen:

Wieviele Metzgereien in der Stadt Gießen ihr Geschäft betreiben, ist uns nicht bekannt, die Großherzogliche Polizeiverwaltung gibt solche auf 28 -30 an . Festgestellt ist, daß alle diese das Schlachten des von ihnen zum Verbrauch auszustallenden Viehs, in ihren Hofräumen, ihren Scheuertennen, Hausgängen das besorgen, und daß vielseitig das hierbei ergießende Blut auf die Straße abfließt, bis es einen Abzug in einen Kanal oder dem Stadtgraben findet. Daß der Inhalt des Darms, Magens usw. des geschlachteten Viehs sowie unvermeidlich einzelne Fleischteilchen, Haut, Knochen usw. auf den nahen Düngerhaufen geworfen werden, wo sie bis zur weiteren Abfuhr der Verwesung entgegen gehen müssen. Es bedarf keines weiteren Nachweises, daß durch diese sich alltäglich wiederholenden Handlungen Gasentwicklungen der penetrantesten Art, sowohl auf der Straße, wie in den kleinen, meist der Luftzufuhr mehr oder weniger entzogenen Hofräumen, stattfinden müssen, welche zu dem geschichtlich gewordenen Gestanke in der Stadt Gießen ein großes Contingent stellen. Wir sind ganz mit Großherzoglicher Polizeiverwaltung einverstanden, wenn dieselbe behauptet, die Stadt Gießen habe an verschiedenen Schlammkanälen, von ihren Abtritten und Misthaufen etc. gesundheitsschädliche Ausdünstungen in Menge und bedürfe nicht eines Zuwachses durch die Metzger und ihren ungenügenden Schlachtstellen. Ja, wie weit die Gesundheit der Anwohner solcher Gasstellen benachtheiligt wird, ist unseren früheren Eingaben über die Salubrität der Stadt Gießen bei Großherzoglichem Kreisamt zur Genüge dargetan.

Es ist also geboten, für die Beseitigung solcher der Gesundheit nachteiliger Momente zu wirken. Solange 28 Metzger in ihrem, soweit uns bekannt, ungenügenden Schlachthaus das Schlachten des von ihnen zum Verbrauch bestimmten Viehs besorgen, wird eine genügende Beseitigung der genannten Übelstände niemals zu erwarten sein, und kann solches nur erreicht werden, wenn dasselbe in einem entsprechend

eingerichteten Schlachthaus allgemein besorgt wird. Von den Gegnern der Schlachthäuser wird gegen dieselben, vor allem der in denselben bei begünstigender Witterung herrschende Verwesungsgeruch angeführt: Es mag wahr sein, daß bei ungenügender Räumlichkeit, schlechte Ventilation etc. üble Gerüche sich in denselben natürlich bilden können, welchem jedoch bei aufmerksamer Beseitigung aller der Verwesung leicht zugänglicher Stoffe vielfach begegnet werden kann. Ueberdies kann eine solche Anstalt nur an einer Stelle gegründet werden, wo das Publikum in keiner Weise von solchen Gerüchen belästigt wird. Als ein großer Vorteil eines gemeinsamen Schlachthauses muß die leichte Ueberwachung der geschlachteten Tiere bezüglich etwaiger der Gesundheit der Genießenden nachteiliger Erkrankungen derselben hervorgehoben werden. Trichinöse, mit Finnen behaftete Schweine, milzbrandige Rinder, an Perlsucht etc. leidende Tiere, werden dem untersuchenden Fleischbeschauer viel weniger in einem solchen Haus entgehen, als wenn derselbe genötigt ist, von einer vielfach schlecht beleuchteten Localität zur andern zu eilen. Es ist selbstverständlich, daß in einem Schlachthaus dem Fleischbeschauer eine helle abgeschlossene Localität reserviert ist, in welcher er seine Apparate, Mikroskope etc. aufzustellen und die nötige Untersuchung vorzunehmen imstande ist. Indem wir uns hier für die aus Gesundheitsrücksichten zweckmäßige, ja notwendige Errichtung eines Schlachthauses für die Stadt Gießen aussprechen, übergehen wir, als weniger in unser Ressort einschlagend, die innere Einrichtung eines solchen Etablissements, sind jedoch zu jeder Zeit recht gern bereit, auch über diese unsere Ansicht mitzuteilen.

Was die Wahl eines Platzes für die Herstellung eines Schlachthauses in Gießen betrifft, so ist auf einen Ort das Augenmerk zu richten, welcher von dem belebten Verkehr entfernt, womöglich fließendes Wasser in so reichem Maße gewährt, daß außer der grössten Reinlichkeit, auch ein Abfluß der benutzten Flüssigkeiten etc. etc. ohne Belästigung des Publikums in dieser Weise erfolgen kann. Der von der Polizeiverwaltung der Stadt Gießen in Anschlag gebrachte Garten hinter der Wohnung des Gärtners Schaum ist unseres Erachtens nicht ganz geeignet. Wir haben früher die Gärten hinter der Wohnung der Waschfrau Pisterer am Tiefenweg zu dem genannten Zweck im Auge gehabt, glauben aber, wird die Herrichtung eines Schlachthauses in Gießen beschlossen, auch ein ganz geeigneter Platz für dasselbe gefunden werden kann."

Nun werden auch von der Bürgermeisterei Maßnahmen getroffen, um den Bau eines Schlachthauses möglichst zu beschleunigen. Ein von Georg Blank auf dem Hamm erkaufter Platz wird für das neue Schlachthaus in Aussicht genommen. Es werden schon Pläne angefertigt und Kostenvoranschläge eingereicht, bis 1878 durch starkes Hochwasser die Lahn mindestens zwei Fuß hoch über die Stelle, wo das Schlachthaus erichtet werden soll, hinweggeht. Nun sieht man ein, daß es zu große Kosten bereiten würde, das ganze Gelände höher zu legen. Dieser Bauplatz wurde deshalb ebenfalls aufgegeben. Heute stehen an dieser Stelle das Elektrizitätswerk

und die Einstellhallen für die Straßenbahnwagen.

Nunmehr kommt man wieder auf den Platz, der schon einmal 1840 vorgeschlagen worden war, nämlich auf der rechten Seite der Lahn, zurück. In einem Schreiben des Kreisamts (Dr. Bockmann) an die Bürgermeisterei vom 1. April 1878 wird folgendes ausgeführt:

„Ehe mit der Ausarbeitung der Pläne begonnen wird, möchten wir dem Stadtvorstand nochmals zur Erwägung anheimgeben, ob die Verlegung des Lahnbettes und die Auffüllung der Baustelle nicht zu große Opfer für die so vielseitig in Anspruch genommene Stadt erfordern wird.

Wenn wir uns nun für andere geeignete Bauplätze für ein Schlachthaus umsehen, so dürfte unseres Erachtens auch das andere (rechte) Lahnufer in Betracht gezogen werden können, da die Entfernung dorthin über die stets passierbare Lahnbrücke nicht erheblich größer wird. Wie wir beobachtet haben, ist das Gelände zu beiden Seiten der Mündung des Lohbaches höher und daher weniger den Ueberschwemmungen ausgesetzt, als die gegenüberliegende als Bauplatz in Aussicht genommene Wiese. Es wird daher am Lohbach eine geringere Ausfüllung nötig sein, als drüben. Wenn es sodann möglich wäre, das Schlachthaus über der Lohbach zu bauen, so hätte man das erforderliche reine Wasser unter dem Schlachthaus zur Hand. Sollte das von oben kommende Wasser dieses Baches nicht genügen, so könnte dessen unterer Teil so vertieft werden, daß eine Rückstauung der Lahn bis unter das Schlachthaus eintreten würde. Die Ableitung des unreinen Wassers könnte man durch einen besonderen Kanal soweit unterhalb der Lahn stattfinden lassen, als die jenseits liegenden Badeplätze dies wünschenswert machten. Ja man hätte wohl selbst die Möglichkeit, diesen Kanal erst unter dem Wehr einmünden zu lassen, und damit etwaigen Klagen, besonders seitens der Mühlenbesitzer zu begegnen. Schließlich würde auch für die Arbeiten im Schlachthause die Nähe der Pulvermühle eine nicht unwillkommene Nachbarschaft sein. Eventuel könnte man, wenn kein so großer Wert auf die Benutzung des Lohnbachs gelegt wird, das Schlachthaus auch noch etwas weiter abwärts, etwa gerade an das Wehr stellen.

Wir möchten jedoch durch die vorstehenden Bemerkungen nicht Veranlassung geben, daß Weiterungen entstehen, da die baldige Einrichtung eines Schlachthauses aus sanitätspolizeilichen Gründen dringend geboten ist."

In einem Schreiben vom 25. Februar 1879 an die Bürgermeisterei sprechen sich auch die Metzger gegen den Platz auf dem Hamm aus. Am liebsten sei ihnen der Platz an der Pulvermühle.

1884 erklärt sich dannn auch der Gemeinderat mit dem Bauplatz an der Pulvermühle einverstanden. Am 24. Februar 1885 werden zu dem städtischen Besitz noch ein Gelände des August Noll und eines des Heinrich Schomber erworben.

Noch immer haben die Metzger kein Interesse an der Erbauung des Schlachthauses, zumal ihnen das bereits erlassene Localreglement von 1881 für die Stadt Gießen nicht genehm ist, wonach für jeden Metzger die Pflicht besteht, sämtliches Vieh im Schlachthaus zu

schlachten und außerdem für jedes Schlachttier neben Oktroi und Schlachtscheintaxe eine Schlachthausgebühr zu entrichten.

So richten sie noch am 20. April 1885 ein diesbezügliches Gesuch an den Stadtvorstand zu Gießen. Darin heißt es:

„Im Auftrag mehrer Metzger habe ich ergebenst vorzubringen, daß die Erbauung des Schlachthauses noch ein Paar Jahre verschoben wird und zwar aus folgenden Gründen:

1. Wer soll die Kosten des Schlachthausbaues tragen die Metzger oder der Städtesäckel? Letzterer ist seit einem Jahrzehnt so in Anspruch genommen worden, daß ein rechtdenkender Bürger dies nicht verlangen kann, auch leben wir gegenwärtig in einer Zeit, wo sämtliche Geschäfte sehr ins Stocken geraten sind.

2. Haben wir Metzger sämtlich nichts übrig, wir sind froh, wenn wir Oktroi, Steuern und sonstige Abgaben entrichtet haben. Wenn das Schlachthaus jetzt schon gebaut und dem Betrieb übergeben wird, so zieht sich der beste Teil der Metzger zurück, auf die andern kann man kein großes Gewicht legen: Wenn sie die Ausgaben, welche ihnen das Schlachthaus auferlegt, decken sollen, werden sie ihren Untergang, ja ihren gänzlichen Ruin vor Augen sehen. Was ferner die Reinlichkeit unserer eigenen Schlachthäuser betrifft, so befinden sich dieselben auch schon seit Jahrzehnten in einem reinlichen und geordneten Zustand, was wir unserer tüchtigen Polizei zu verdanken haben. Auch ist gegenwärtig unsere Fleischbeschau so tüchtig und geregelt, als sie nur in einer der größten Städte sein kann.

Gestützt auf Vorstehendes erlaube ich mir, an hochlöblichen Stadtvorstand die gehorsamste Bitte zu richten: Meinem ergebensten Ersuchen stattgeben und den projektierten Bau eines Schlachthauses noch mehrere Jahre gütigst verschieben zu wollen.“ Dieses Gesuch ist von 25 Metzgern unterzeichnet.

Die Stadtverordnetenversammlung läßt sich jedoch nicht mehr beeinflussen. In einer Sitzung vom 28. Mai 1885 werden folgende Gebäude für die neue Schlachthausanlage genehmigt:

1. Ein Schlachthaus für Hornvieh: 21,60 m lang, 11,50 m breit und 3,90 m hoch.
2. Zum Reinigen der Eingeweide: Kaldauenwäsche für Hornvieh: 9,40 m lang, 7,50 m breit, 4 m hoch.
3. Schweineschlachthaus: 9 m lang, 8,10 m breit, 3,25 m hoch.
4. Pferdeschlachthalle, Remise und Pferdestallung: 4 m lang, 3 m breit, 5 m hoch.
5. Maschinenhaus.
6. Stallung für Großvieh: 10 m lang, 7 m breit, 3,25 m hoch.
7. Stallung für Kleinvieh: 8 m lang, 5 m breit, 2,50 m hoch. für 50 Stück Vieh.
8. Schweinestall: von 65,55 qm; für sechzig Schweine.
9. Aborte und Dungstätten.
10. Verwaltungsgebäude: 11,50 m lang, 7,50 m breit, unterkellert, zweistöckig.

Die Pläne wurden ausgeführt von dem Stadtbaumeister Stief und dem Achitekten August Hug, der anläßlich einer Reise nach Paris neuere Schlachthausanlagen besichtigt und dadurch große Erfahrungen gesammelt hatte.

Die Gesamtkosten für die Schlachthausanlage betrugen Reichs-Mark 180 000.— am 15. Oktober 1887 wurde das neue Schlachthaus eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben.

In den Jahren 1909 1910 erfuhr die Schlachthofanlage unter Schlachthofdirektor Dr. Johannes Modde (Direktor von 1906—1930) eine großzügige Erweiterung durch den Bau der neuen Schweineschlachthalle und eines geräumigen Kühlhauses mit der dazugehörigen Maschinenanlage. Ein weiterer Neubau wurde im Jahre 1932 mit der neuen Rinderkuttelei erstellt. In den Jahren 1935—1936 wurde ein neues Verwaltungsgebäude errichtet und in jüngster Zeit, 1937—1938 ein moderner Gefrierraum eingerichtet.

Schlußwort.

Während von verschiedenen Städten des Mittelalters urkundliche Ueberlieferungen über die Einrichtung einer Fleischbeschau und Fleischschätzung vorhanden sind, die mehr wirtschaftlichen als hygienischen Belangen dienten, so von Augsburg 1276, von Freiburg 1332, von Miltenberg 1379, ist von Gießen diesbezügliches nicht bekannt. Erst in den Saalbüchern von 1587 und 1629 wird erwähnt, daß der Rat der Sechzehner das Bedamt, Bauamt, Weinamt und das Amt der Fleischbeschauer und Schätzer ausführte.

In den Jahren 1766 und 1789 wurden von den Landgrafen von Hessen über das Schlachten von kranken Tieren und die Beurteilung des Fleisches Verordnungen erlassen, die auch für die Stadt Gießen Rechtsgültigkeit hatten. Insbesondere die Verordnung von 1789 zeigt eine für die damalige Zeit beachtliche Kenntnis verschiedener Krankheiten, die auf das Fleisch einen gesundheitsschädlichen Einfluss ausüben können. Sogar Milderungsbestimmungen für diejenigen Tiere, die an geringgradig ausgebreiteter Tuberkulose leiden, sind bereits in ihr enthalten. Auch die ersten Anfänge der Kennzeichnung minderwertigen aber noch genußtauglichen Fleisches sind bereits vorhanden. Man darf deshalb mit Recht annehmen, daß diese Verordnung der späteren im Jahre 1837 erlassenen sächsischen „Belehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehs und des Fleisches, welches das letztere zum Genuß untauglich oder schädlich machen" zum Vorbild gedient haben. Noch mehr kann dies von dem für Hessen erlassenen Regulativ von 1829 angenommen werden, von dem nachgewiesen wird, daß es Bestimmungen enthält, die sich noch in den heutigen Ausführungsbestimmungen des Reichsfleischbeschaugesetzes vorfinden.

Die Schafe stellten den Hauptanteil an Fleisch für die Versorgung der Bevölkerung Gießens. Die älteste vorhandene Urkunde

darüber datiert aus dem Jahre 1535, wonach ein Streit über die Höhe der Hammelfleischpreise in Gießen durch den landgräflichen Statthalter George von Kolmysch geschlichtet wird. In weiteren Urkunden aus den Jahren 1621 und 1695 wird über das Recht der Schafhaltung und über die zur Verfügung stehenden Weideplätze berichtet.

In frühester Zeit wurden in Gießen die Schlachtungen in den Höfen und Häusern der Metzger vorgenommen. Das Fleisch wurde auf den städtischen Verkaufsständen, der Schirn, deren Lage heute nicht mehr bekannt ist, für den Verkauf ausgehauen. Das erste städtische Schlachthaus wird im Jahre 1843 im städtischen Wagenhaus in der Schulstraße eingerichtet. Bereits 1856 wird es auf Beschwerden der Anlieger hin und wegen seiner mangelhaften Einrichtungen wieder geschlossen. Erst im Jahre 1887 wird das neue Schlachthaus an der Lahn errichtet, welches in den Jahren 1909—1910 eine großzügige Erweiterung erfährt.

Schon im Jahre 1865 wird in Gießen die freiwillige Trichinenschau eingeführt, die im Jahre 1905 für gewerbliche Schlachtungen zwingend vorgeschrieben wird.

Durch das Vorhandensein einer tierärztlichen Lehranstalt werden in Gießen, wie auch im ganzen Großherzogtum Hessen, schon seit 1850 Tierärzte als Sachverständige für die Ausführung der Fleischbeschau herangezogen.

Die in Hessen durch das Regulativ von 1829 angestrebte allgemeine Fleischbeschau für sämtliche Schlachtungen wird erst im Jahre 1937 für das gesamte Reichsgebiet verwirklicht.

Es bedurfte einer Zeit von über hundert Jahren und der Ueberwindung einer liberalistischen Gedankenwelt, bis längst erkannte hygienische Notwendigkeiten in die Tat umgesetzt werden konnten. Vergleicht man den in vorliegender Arbeit geschilderten mühseligen und zermürbenden Kampf um die Errichtung eines Schlachthofes in Gießen mit den gerade in den letzten Jahren geschaffenen baulichen Veränderungen und Verbesserungen der hygienischen Einrichtungen, so erkennt man auch daran den gewaltigen Umbruch, der auf allen Gebieten eingesetzt hat.

— Wir stehen an der Schwelle einer neuen Zeit. —

An dieser Stelle möchte ich Herrn Schlachthofdirektor, Dozent Dr. med. vet. habil. H. Keller für die Ueberlassung vorliegender Arbeit und die mir gern gewährte Unterstützung meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Ebenso gilt mein Dank der Leitung und den Beamten des Staatsarchivs zu Darmstadt, sowie den Herrn Dr. Lehnert und Dr. Mittermaier vom Universitätsarchiv Gießen, der Stadtverwaltung Gießen, und Herrn Metzgermeister Adolf Möhl Gießen, die mir in zuvorkommender Weise Unterstützung zu teil werden ließen.

Schrifttum.

1. Beyhoff, F.: Die Stadt Gießen im Zeitalter des dreißigjährigen Krieges. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Bd. 22, 1915. Verlag von A. Töpelmann, Gießen.
2. Buchner, O.: Gießen vor hundert Jahren. Verlag von Emil Roth, Gießen, 1879.
3. Ebel: Geschichte der Stadt Gießen. In: Wegweiser durch die Universität Gießen und ihre Umgebung.
4. Froehner, R.: Fleischbeschaugeschichtliche Vorarbeiten.1937.
5. Gravert: Die Burgmauer und die alte Stadtmauer in Gießen. In: Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger, Nr. 6 vom 11. Februar 1937.
6. Hübener, P.: Gleiberg—Gießen—Schiffenberg. In: Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger vom 12. August 1937.
7. Jakob, H.: 100 Jahre Promotion zum Doktor in der Veterinär-Medizin an der hessischen Landesuniversität in Gießen. B. T. W. 1932 Nr. 21/325.
8. Kolbe, F.: Die Beziehungen der Fleischhygiene zur Ernährungswirtschaft und die Aufgaben der Kommunaltierärzte. Brücke-Verlag Kurt Schmersow/Kirchhain NL. 1931.
9. Küchler: Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen. Bd. 3.
10. Schauder, W.: Ueber die Anfänge des Unterrichts in Tierheilkunde an der Universität Gießen (1777—1827) B. T. W. 1932, Nr. 21/330.
11. Schels, H.: Die Fleischbeschau als wirtschaftliche Einrichtung im Zeitalter der Zunft. Brücke-Verlag Kurt Schmersow/Kirchhain N. L.
12. Schmaltz, R.: Entwicklungsgeschichte des tierärztlichen Berufs und Standes in Deutschland. Berlin 1936. Verlag R. Schötz.
13. Urkunden aus dem Besitz des Metzgermeisters Adolf Möhl, Gießen.
14. Akten des Kreisamts Gießen im hessischen Staatsarchiv in Darmstadt. Abteilung XVII. Medizinalwesen und Gesundheitspolizei, Abschnitt 8, Gesundheitsschädliche Einflüsse und Handlungen.
15. Akten der Großherzoglichen Bürgermeisterei der Stadt Gießen. Abteilung XVII. Medizinalwesen und Gesundheitspolizei, Abschnitt 8, Schlachthaus.
16. Akten des Kreisamts Gießen.
    Abteilung XI. Gemeindeangelegenheiten,
    Abschnitt 5. Für Gemeinheitliche Anstalten Gießens.
    a) Schlachthaus und Schlachthausgebühren.
    b) Nutzbare Rechte.
17. Stadtarchiv Gießen. Polizeiakten Gießens XVII., 8, betr. Fleischbeschau (1867—1888).
18. Großherzogliches Hessisches Regierungsblatt Nr. 33 vom 20. 6. 1865.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Philipp Diehm, als Sohn des Gastwirts Michael Diehm und seiner Ehefrau Katharina, geborene Schöffer, am 19. November 1911 zu Bettingen a. M. Dort besuchte ich die Volksschule, bis ich Ostern 1924 in die Quarta des Gymnasiums in Wertheim eintrat. Ostern 1931 legte ich dort die Reifeprüfung ab und begann im Sommersemester 1931 das Studium der Veterinärmedizin in Gießen. Im Sommersemester 1933 bestand ich dort das Physikum. Im Wintersemester 1934/35 studierte ich in München, kehrte im Sommersemester 1935 wieder nach Gießen zurück und legte dort im Juni 1936 das tierärztliche Staatsexamen ab. Den Schlachthofkursus leistete ich vom 1. Juli bis 30. September 1936 in Frankfurt a. M. ab. Anschließend war ich als Assistent in der tierärztlichen Praxis tätig. Seit Januar 1937 bin ich mit der vorliegenden Arbeit beschäftigt. Ab 25. Februar 1937 bin ich praktischer Tierarzt in Walldürn i. Baden.